Preiß pinx. *J. V. Kauperz sc. Græcii.*

A. Julius Cäsars
regulirten Korherrns des Stifts Vorau, der Gottesgelahrtheit Lizenziaten, und resignirten Stadtpfarrers zu Friedberg

Nazionalkirchenrecht Oesterreichs,

oder

Verbindung

der k. k. Verordnungen in publico-Ecclesiasticis mit dem päbstlichen Rechte;

aus

den Dekretalbüchern Gregors IX.

Zweyter Band.

K. K. Verordnungen nach dem zweyten Buche der Dekretalen Gregors IX.

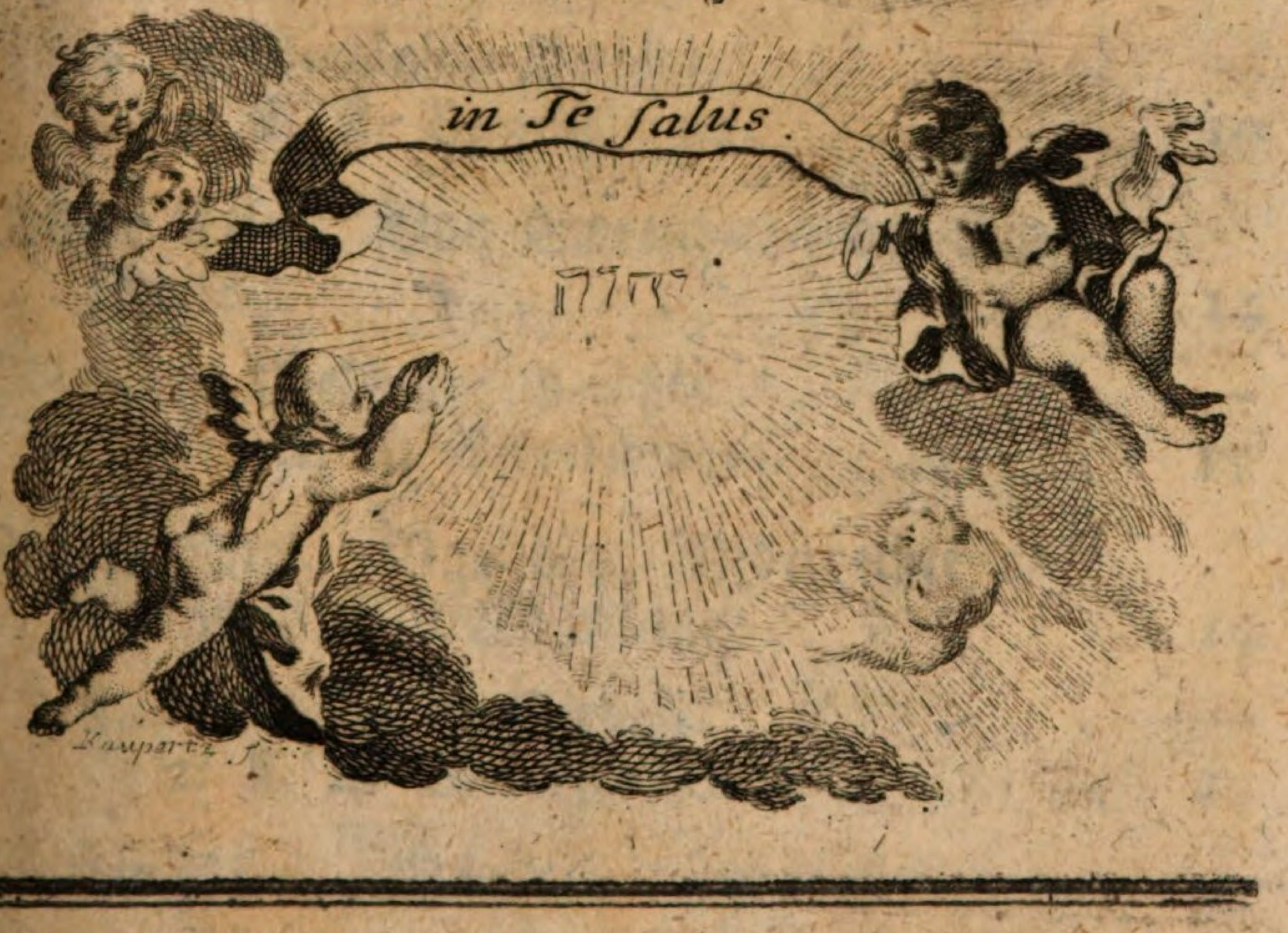

Graz,
in der Franz Ferstlischen Buchhandlung, 1789.

Summarischer Innhalt.

	Seite.
Erster Titel. Von den Gerichten.	1
§. 1. Vorläufige Berichte.	—
2. K. K. Verordnungen.	4
Zweyter Titel. Von dem gehörigen Gerichtshofe.	8
§. 1. Vorläufige Berichte.	—
2. K. K. Verordnungen.	10
Dritter Titel. Von Einreichung der Klagschrift.	14
§. 1. Vorläufige Berichte.	—
2. K. K. Verordnungen.	15
Vierter Titel. Von dem Widerrechte oder der wechselseitigen Klage.	19
§. 1. Vorläufige Berichte.	—
2. K. K. Verordnungen.	25
Fünfter Titel. Von der Rechtsbefestigung.	30

Seite.

Sechster Titel. Daß ohne die Rechtsbefestigung weder Zeugen abgehöret, noch ein Gerichtsspruch geschehen soll. . 30

Siebenter Titel. Von dem Eide für Gefährde. . . . . —

Achter Titel. Von den Fristungen. . —

§. 1. Vorläufige Berichte. . . . —
2. K. K. Verordnungen. . . 33

Neunter Titel. Von den Ferien. . . 35

§. 1. Vorläufige Berichte von den juridischen Ferien. . . . . —
2. K. K. Verordnungen von solchen. . 37
3. Vorläufige Berichte von den theologischen Ferien. . . . 39
§. 4. K. K. Verordnungen von diesen und dem Kalender. . . . 43

Zehnter Titel. Von der Ordnung der gerichtlichen Erkenntnisse. . . . 51

§. 1. Vorläufige Berichte. . . . —
2. K. K. Verordnungen. . . 54

Eilfter Titel. Von den Mehrfoderungen. 58

Zwölfter Titel. Von dem Besitz- und Eigenthumsrechte. . . . . —

§. 1. Innhalt dieser Titeln. . . —
2. K. K. Verordnungen. . . 62

Dreyzehnter Titel. Von der Einsetzung in den abgenommenen Besitz. . . 64

§. 1. Innhalt dieses Titels. . . —
2. K. K. Verordnungen. . . 66

Vier-

Vierzehnter Titel. Vom Betruge und Halsstärrigkeit. 69
Fünfzehnter Titel. Von jenem, der in fremden Besitz gelassen wird, um die Sache zu erhalten. 69
§. 1. Berichte von diesen Titeln. . . —
2. K. K. Verordnungen. . . 72
Sechszehnter Titel. Daß vor Ende des Prozesses nichts abgeändert werden solle. 77
Siebenzehnter Titel. Von der Sequestrazion der Besitzungen und Früchten. . —
§. 1. Innhalt dieser Titeln. . . —
2. K. K. Verordnungen. . . 80
Achtzehnter Titel. Von dem Beweise durch Eingeständniß. 83
Neunzehnter Titel. Von den Beweisen. . —
§. 1. Innhalt dieser Titeln. . . —
2. K. K. Verordnungen. . . 86
Zwanzigster Titel. Von den Zeugen und Zeugnissen. 87
Ein und zwanzigster Titel. Von den Zwangsmitteln der Zeugen. . . 87
§. 1. Innhalt dieser Titeln. . . —
2. K. K. Verordnungen. . . 91
Zwey und zwanzigster Titel. Von öffentlichen Urkunden. 96
§. 1. Innhalt dieses Titels. . . —
2. K. K. Verordnungen. . . 99

Drey und zwanzigster Titel. Von den Vermuthungen. 102

Vier und zwanzigster Titel. Von dem Eide. —

§. 1. Innhalt dieser Titeln. . . . —
2. K. K. Verordnungen. . . 108

Fünf und zwanzigster Titel. Von den Einreden. 117

Sechs und zwanzigster Titel. Von der Einrede der Verjährung. . . . —

Sieben und zwanzigster Titel. Vom richterlichen Endurtheile und dessen Rechtskräften. . . . . —

§. 1. Innhalt dieser Titeln. . . 117
2. K. K. Verordnungen. . . 121

Acht und zwanzigster Titel. Von den Appellazionen, dem Widerspruche des Richters, und den Berichten an höhere Stellen. 126

Neun und zwanzigster Titel. Von den wegen Appellazion nach Rom reisenden Geistlichen. . . . . . —

Dreyßigster Titel. Von der nütz = und unnützen Bestättigung. . . . . . —

§. 1. Inhalt dieser Titeln. . . . . —
2. K. K. Verordnungen. . . 131

Nazio=

NB. Dieses Portrait kommt zum 1sten Bande.

Nazionalkirchenrecht
Oesterreichs,
oder
Verbindung
der k. k. Verordnungen
in publico-Ecclesiasticis
mit
dem päbstlichen Rechte.
Aus
den Dekretalbüchern Gregors IX.

Zweyter Band.
Verbindung der k. k. Verordnungen in publico-Ecclesiasticis mit dem zweyten Dekretalbuche Gregors IX.

Erster Titel.
Von den Gerichten.

S. Lib. II. tit. 1. in 6. lib. II. tit. 1. in clement.

---

§. 1.

Vorläufige Berichte.

1. Nachdem in dem ersten Buche der Dekretalen von der Art, eine Streitsache in Güte beizulegen, ist abgehandelt worden, so erkläret

Nazional-kirchenrecht Oesterreichs oder Verbindung der k. k. Verordn. in publico-Ecclesiast. mit dem päbst. Recht aus den Dekretalb. Greg. IX.

2. Band Verbind. d. k. k. Verordn. in publ. Eccl. mit dem 2. Dekretalb.

Erster Titel Von d. Ger.

§ 1. Vorl. Ber.

das 2te Buch der Dekretalen die Art, wie ein Rechtshandel ordentlich und gerichtlich geschlichtet werden solle. Fleury hat nicht ohne gutem Grunde angemerket, daß die heutige Art, einen Rechtshandel vor Gericht zu führen, den Kanonisten ihren Ursprung zu verdanken habe, und daß man dieselbe nur aus den Dekretalbüchern erlernen könnte. Denn der Adel und die Zivilbeamten waren im 13ten Jahrhundert ꝛc. in der Rechtsgelehrsamkeit so unerfahren, daß sie die Einrichtung und Ordnung ihrer Gerichte den Geistlichen zu bestimmen überließen, welche bei dieser Gelegenheit ihre theoretischen Kenntnisse aus dem bürgerlichen Rechte in Ausübung brachten. Man darf hievon nur die Verordnungen des Kirchenraths zu Lateran 1216 einsehen (a).

(a) Cap. II. X. de probat.

Führung d. Rechtsh.

2. Nach abgeschafter einfacher Verfassung und Beschaffenheit der geistlichen Gerichte (1ter Band) ist nach und nach eine förmliche Ordnung, einen Prozeß oder Rechtshandel zu führen, festgesetzet worden, welches der Stof dieses zweyten Bandes ist. Die Führung eines Rechtshandels (Prozesses) ist die Sammlung mehrerer gerichtlichen Handlungen, die auf ein=

einander in einer von den Rechten bestimmten Reihe folgen (b); damit die Wahrheit entdecket, und jedem sein Recht ohne Rücksicht der Personen verschaffet werden könne. Der Rechtshandel wird in den ordentlichen (förmlichen), in den überhaupt genommenen oder summarischen, in den bürgerlichen, und in den peinlichen eingetheilet. Im ersten wird sowohl auf das wesentliche als die Rechtsförmlichkeiten (*solemnitates juris*) gesehen; im zweyten nur auf die zur Entdeckung der Wahrheit nothwendige Stücke, nicht auf die Rechtsförmlichkeiten (c); im dritten werden nur allgemeine bürgerliche und geistliche Geschäfte (d) und Streitigkeiten vorgenommen; und im vierten wegen den Lastern und derselben Strafen Untersuchungen gemacht. Alle diese Prozesse und Gerichtshändel werden in der ersten Instanz vor dem ordentlichen Richter, in der zweyten und dritten aber durch die Appellazion vor dem obern Richter geführet.

ist vielfältig

der ordentl. oder förml.

summarische

bürgerliche

peinliche

in der 1. 2. 3. Instanz

(b) Riegger jurisprud. Eccles. II. f. 368.

(c) So werden die keine Verzögerung leidenden Streitigkeiten vorgenommen, als: wegen erledigten Pfründen, Zehnten, Ehen ꝛc.

(d) Im politischen Sache vom weltlichen, und in geistlichen Sachen vom geistlichen Gerichte.

§. 2. K. K. Verordnungen.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

allgem. Gerichtsordn. Josephs II.

Gerichtsordnung Steyerm.

3. Unser grosse Kaiser Joseph II. hat durch seine allgemeine Gerichtsordnung 1781. den 1ten May, und durch seine sonderbare für Steyermark 1784 den 24ten April durch sein neues Ehepatent 1783 den 16ten Jäner viele Abänderungen in den Gerichten gemacht. In diesem letzten (e) erkläret er, daß die in Ehesachen genannten Gerichtsstellen nur die Zivilrichter wären, und nach aufgehobener Exemzion der geistlichen von ihrem Bischofe beschloß er (f), daß die Maltheser und deutsche Ordensritter in allen Realsachen unter die allgemeine Gerichte gehören sollen. Uiberhaupt ist Joseph II. besorgt, die Vielheit der Gerichte, und die daher entstandenen Prozesse zu vermindern, wie wir aus seiner für Steyermark gemachten Gerichtsordnung (2ten Titel §. 2.) sehen werden; denn diese Gerichtsordnung richtet sich hauptsächlich nach der Eigenschaft des Beklagten, ohne Rücksicht auf die Gattung des Klagrechts, um die Verwirrung und Verzögerung in Gerichten zu vermeiden.

(e) Prot. græc. II. n. 23. 85.
(f) Prot. græc. III. 82.

4. Da

4. Da ich die Gerichtsordnung Steyermarks im folgenden Titel anführen werde, so will ich hier nur einige Stücke der abgeänderten geistlichen Gerichtsbarkeit vortragen. Man hatte einstens zur geistlichen Gerichtsbarkeit nicht nur blos geistliche, und aus solchen und Zivilsachen vermischte, sondern auch blos weltliche Rechtshändel gerechnet; und obschon der Pabst Innocenz III. (g) so aufrichtig war, zu gestehen, daß die Kirche sich der Zivilgerichte nicht annehmen könne; so hatte er doch das Herz nicht, jene Zivilprozesse abzulehnen, welcher sich die Kirche wegen Nachlässig- und Saumseligkeit der weltlichen Richter, wegen der evangelischen Anzeige der Sünden (h), wegen den einem Rechtshandel beigefügten Eide (1ter Band n. 139.), wegen Zehnt- Ehe- und Patronatssachen ꝛc. unternahm. Diesen Eingriffen der Kirche haben sich nicht nur die österreichischen, sondern auch fast alle Regenten, benanntlich die Reichsfürsten in dem Reichstage zu Nürnberg, in ihren 100 vorgelegten Beschwerden entgegen gesetzet (i); und obschon die vorigen Kanonen obgedachte letzte Rechte unter die blos geistlichen zählten, so lehret und gedenket doch die heutige Welt anders, und nimmt diese Rechte

alte geistl. Gerichtsb.

wird geänd.

der Kirche, wie solche vorher den Landesfürsten und dem Staate viele entzogen hatte.

(g) Cap. 10. tit. 2. de foro compet.
(h) 13. Can. de judic.
(i) Schilter de libert. eccles. germ. lib. 7. c. 2. §. 9.

warum? 5. Da diese alte Lehre der Kanonisten und des Bellarmin nicht genug gebürget ist; da die H. Schrift die Altarsdiener von der Unterwerfung der bürgerlichen Herrschaft (k) nicht lossaget; das allgemeine Staatsrecht die Handlungen derselben wegen dem Schutz, Nutzen und Freyheiten des Staates, die sie genießen, dem weltlichen Gerichte unterwirft; so kann weder die Kirche, weder der Pabst die Geistlichen von der weltlichen Gerichtsbarkeit befreyen, sondern die Landesfürsten können, wie sie vorher (l) diese Befreyung gegeben haben, solche auch wieder den Geistlichen abnehmen und entziehen. Sie haben es auch nach und nach gethan (m). Joseph II. überzeugt von der Richtigkeit dieser Lehre, befahl aus der Ursache in seiner Gerichtsordnung für Steyermark (n), daß die Stifter, Klöster, Kapiteln, und andere geistlichen Gemeinden unter der Gerichtsbarkeit der steyrischen Landrechte stehen sollen; und nachdem die Juris-

dik-

dikzion der Konsistorien in Zivilsachen erloschen (o), in den Verlassenschaftsabhandlungen der Geistlichen die Gerichtsbarkeit derselben den Justizbehörden eingeräumet, bei den adelichen Geistlichen die steyrischen Landrechte, und bei den unadelichen auch landesfürstlichen Pfarrern die Magistrate und die Ortsgerichte solche vornehmen sollen (p). Damit aber alle Sorgfältigkeit gepflogen werden möchte, verordnete Joseph II. 1785 den 10ten März (q), daß zwar in die Verlassenschaftsabhandlung eines Geistlichen sich kein Bischof einmengen; jedoch einen Kommissär zur Sperr und Inventur stellen können solle, welcher dessen Pfarr, andere Bücher, peinliche Schriften in Gewissenssachen ꝛc. übernehmen, von solchen ein genaues Verzeichniß abfassen, sodann dem Abhandlungsgerichte solche übergeben, keine Tax aber oder Diät und Reißunkösten zu fordern haben solle.

(k) Rom. 13. Bernard. epist. 42. ad Henr. Archiep. senon. S. Chrysost. edit. montfaucon f. 686.

(l) Konstantin der Grosse, Martian, Leo, Valentinian, Justinian, Karl der Grosse, Friedrich II. Kaiser. Riegger II. f. 393. III. f. 649.

(m) Riegger cit. Jurispr. Eccl. III. f. 651.

(n) Prot. græc. III. n. 75. §. 24.

(o) Ibid. n. 114.
(p) Prot. græc. II. 12. perſ. & 30.
(q) Prot. græc. IV. n. 32.

2ter Titel. Von d. gehörigen Gerichtshof.

Zweyter Titel.

Von dem gehörigen Gerichtshof.

(de foro competente.)

S. Lib. II. tit. 2. in 6. lib. II. tit. 2. in clem. Novel. 79. 83. 123. 131.

§. 1. Vorl. Ber.

§. 1.

Vorläufige Berichte.

von der gehörigen Gerichtsstelle

der Geistl.

6. Schon im erſten Titel iſt vieles von dem gehörigen Gerichtshof oder Stelle (*de foro competente*) angemerket worden; benanntlich im Anſehen der Geiſtlichkeit, nach allen Zivil- und geiſtlichen Rechten, nach der Gerichtsordnung Steyermarks Josephs II. (3), richten ſich die Gerichte nach der perſönlichen Eigenſchaft des Beklagten (r), ohne Rückſicht auf die Gattung des Klagrechtes (*genus actionis*), oder Eigenſchaft des Klägers. Die eigene Gerichtsſtelle eines geklagten Geiſtlichen iſt zweyfach. Die allgemeine zu Rom; wenn er ſich allda befindet, oder wenn er eine Appellazion dahin unter gewiſſen Beſchränkungen eingeleget

hat.

hat. Die eigene des Kirchensprengels (*diœcesis*), und des Wohnungs (*domicilii*) = oder Pfründortes (*beneficii*) (s). Ich rede von der Gerichtsstelle eines geklagten Geistlichen; denn sofern der Geistliche einen Layen klaget, so muß solches bei der weltlichen Gerichtsstelle geschehen (t); weil die Bischöfe ihr schiedsrichterliches Amt schon lang vermisset haben. Aus diesem folgt also, daß in einem Konkurs- und Kriminalprozesse der Layen ꝛc. der Geistliche sich an die weltliche Justizbehörde wenden müsse.

(r) Actor sequitur forum rei, & quidem competens.

(s) Riegger part. II. f. 414.

(t) Van Espen part. III. tit. 1. c. 4. §. 30. ad cap. 5. h. t.

7. Ob ein Geistlicher, der nicht wegen seiner Person, sondern wegen seiner Erbschaft oder Gütern (*in causa reali*) geklaget wird, sich an den weltlichen Richter, unter welchem seine Güter oder Erbschaft stehen, ergeben müsse? bejahet Van Espen (u), und mehrere andere hingegen wollen aus den Dekretalen (w) das Widerspiel erweisen. Allein nebst der nun eingeführten Gerichtsgewohnheit muß man sich mehr nach den alten Zivilgesetzen — in causa reali

halten (x), und lehren, daß die Geistlichen von den allgemeinen kaiserlichen Rechten keine Befreyung durch die Dekretalen haben erhalten können. In Halsverbrechen der Geistlichen haben unsere Landesfürsten, benanntlich Maria Theresia (y), aus Ehrerbietigkeit gegen die Religion solche den geistlichen Gerichten überlassen; jedoch so, daß die geistlichen Richter verbunden seyn sollen, sich nach der allgemeinen Malefizordnung zu halten, und, wenn das Laster eine Blut- oder Lebensstrafe nach sich ziehet, solche ihrer Würde zu entsetzen, und der weltlichen Gerichtsbarkeit zur Bestrafung zu übergeben. S. 5ten Band.

in causa crimin.

(u) Supra cit.

(w) Ex cap. 5. fin. h. d. c. 1. de privileg. in 6.

(x) Sanctio l. fin. cod. ubi in rem.

(y) Constit. crimin. theres. art. 1. 19. §. 20.

§. 2. K. K. Verordnungen.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

8. Die neuesten Verordnungen wegen den gehörigen Gerichtshöfen oder Stellen, benanntlich der Geistlichen, haben wir aus den Resoluzionen Josephs II.; und zwar erstens aus der Gerichtsordnung für Steyermark (z).

Gerichtsordnung Steyerm.

In

In dieser wird 1) das Fiskalamt in Graz für Steyermark, Kärnten und Krain statt der kärntner- und krainerischen Konsistorien des Consessus in causis summi principis & commissorum (welche Stellen Joseph II. aufhebet) (a) eingesetzt, und welches keiner andern Stelle oder Gerichtshof (foro), als nur den steyrischen Landrechten als Kläger und Beklagter unterstehen soll. 2) Dieses Fiskalamt soll nur im Wechsel und Berggerichtsgeschäften der Gerichtsbarkeit des steyrischen Merkantil- Wechsel- und Berggerichts zu Eisenärz oder Vordernberg, oder der Bergrechtssubstituzion zu Schladming unterworfen seyn. 3) Die Streitigkeiten der Unterthanen und Herren gehören zum steyrischen Landrechte, wenn der Unterthan Kläger ist, und rechtlich verfahren will. 4) Die nicht landesfürstlichen Lehensstreitigkeiten sind dem Lehensherrn untergeben. 5) Die Aufforderungsklagen (*provocatio ex lege diffamari*) gehören (b) zur Gerichtsbarkeit des Aufforderers, und die Widerklagen (*reconventio*) zu der Gerichtsbarkeit (c) des Richters, bei welchem der mit dieser Klage auftrettende Kläger von seinem Gegentheile belanget wird. 6) Die Klage wegen einem sächlichen Recht (*jus reale*) eines unbeweglichen Gutes gehört zu dem Richter dieses Gutes.

Fiskalamt zu Graz

steyr. Landr.

Wechsel- Merkantil- u. Bergger.

Klagen der Unterthan.

der Lehen

Aufforderungsklagen

Widerklag.

sächl. Rechte

7)

7) Der Gerichtsbarkeit des Hausvaters ist seine Ehefrau, auch als hinterlassene Wittwe, ehel. Kind. ehe sie in einen andern Stand tritt, die ehelichen oder denen gleich gehaltenen Kinder (d), Dienstboten nicht aber die Dienstboten, unterworfen; diese gehören unter die Richter ihrer persönlichen Eigenschaften. 8) Der Beklagte kann sich freywillig dem Richter des Klägers unterziehen. wo die Ger. zu halten 9) Die Gerichte sollen im Orte selbst ausgeübet werden. 10) Von allen Gerichten Steyer- Appellazion marks ist der Appellazionszug, und in den Geschäften des adelich- und ritterlichen Amtes der Rekurs an das klagenfurtische inner- und oberösterreichische Appellazionsgericht, und Revision von solchem der Revisionszug, wenn er in den Gerichten statt findet, an die k. k. oberste Justizstelle in Wien zu machen. Die übrigen Punkte werden bei einschlagenden Titeln angeführt werden.

(z) Protoc. græc. II. 94.

(a) Patent 1781. 1. Sept.

(b) Allgemeine Gerichtsordnung 1781. 1. May 7. Kap.

(c) Ibid. 5. Kap.

(d) So lang sie minderjährig keine eigene Behausung (proprium focum) haben.

9.

9. Uiberhaupt will der Kaiser die Gerichtsbarkeit in Steyermark zwischen den steyrischen Landrechten (unter welchen auch das Fiskalamt steht) und den Ortsobrigkeiten getheilet haben. Außer diesen zweyen und dem Merkantil-Berggerichts- und Militärstande setzet er alle andere Gerichtsbehörden ohne Rücksicht auf den ihnen eigenen geistlichen oder weltlichen Karakter außer aller Wirksamkeit, erkläret solche als aufgehoben, und befiehlt, daß alle unter gedachten 2 Gerichten stehen sollen; nur die Richter, da sie Richter sind, sollen samt ihren Weibern und Kindern dem Magistrate der Stadt Graz unterworfen seyn. summar. Lehre v. d. Gerichten Steyerm.

10. Noch vor der steyrischen Gerichtsordnung hat Joseph II. 1783. 1. Sept. (e) erklären lassen: daß 1) in Kärnten das Landrecht und in Krain die Landshauptmannschaft, so weit selbe die Justizgeschäfte besorgte, aufgehoben, und statt solcher ein *Forum nobilium* für beide Provinzen in Laybach aufgestellt werden solle; 2) daß auch die Konsistorien beider Länder von 1783. 1. Nov. *in puncto* ihrer Gerichtsbarkeit in Streitsachen, oder des adelichen Ritteramtes, wie auch der laybacherische *Consessus in* Fiskalamts Extension in Kärnten u. Krain

cau-

causis summi principis & commissorum außer Wirkung gesetzet, und das zu Graz sistemisirte Fiskalamt alle diese Geschäfte für Steyermark, Kärnten und Krain zu behandeln habe; 3) solle zu Klagenfurt eine adeliche Justizadministrazion mit dem dasigen Kreisamte vereinigt aufgestellt werden; jedoch 4) die Militär- Wechsel- und Berggerichtsjurisdikzion und Gerichtsbarkeit (8. 9.) ausgenommen. Das übrige Kärnten betreffende kann weitläufig in dieser k. k. Resoluzion eingesehen werden.

(e) Protoc. græc. II. 94.

3ter Tit. Von Einr. d. Klagschr.

Dritter Titel.

Von Einreichung der Klagschrift.

(de oblatione libelli.)

§. 1. Vorl. Ber.

§. 1.

Vorläufige Berichte.

11. In einem ordentlichen Rechtshandel müssen gewisse Förmlichkeiten (*solemnitates juris*) beobachtet werden, welche mit der Einreichung der Klagschrift ihren Anfang nehmen. Die Klagschrift ist die Anflehung des Richters, damit er von dem Kläger jenes erwirke, zu wel-

solemn. jur.

Klagschrift

welchem den Beklagten die Vorschrift der Gesetze verbindet. Der Richter übergiebt nachgehends die Klagschrift dem Beklagten, damit er daraus ersehe, und durch eine Zeit von 20 Tägen sich berathschlage, ob er rechten (*judicio contendere*) könne? ob er nicht sachfällig (*causa cadere*) werden möge? und also weichen müsse? In dem summarischen Rechtshandel (2) wird keine Klagschrift erfordert, sondern der Kläger kann mündlich sein Begehren dem Richter vortragen, wie es damals geschehen, da nach Justinians Ausspruch (f) die Bischöfe noch als Schiedsrichter erwählet wurden.

jud. cont.

causa cad.

(f) Apud Gratian caus. XI. q. 1. can. 45.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

§. 2. K. K. Verordnungen.

12. Der Kaiser Joseph II. hat in seiner allgemeinen Gerichtsordnung vom 1sten May 1781. folgende Stücke angeordnet: 1) Der Richter soll nie von Amtswegen, da er durch die Gesetze nicht angewiesen wird, sondern nur auf die vorläufige Klage verfahren; 2) dem Kläger sind allgemein die Klage und Replik, und dem Beklagten die Einrede und Duplik und nicht mehrere Reden erlaubt; 3) der

allgem. Gerichtsordn. Josephs II. vom Richter

Kläger

Beklagten

Klä-

Klagschrift Kläger muß in der Klagschrift das Faktum, woraus der Handel entstanden ist, mit allen Umständen und gehöriger Zeitordnung anbringen; 4) keine andere Gegenstände, als die einen Zusammenhang haben, anbringen; 5)
Einrede Der Beklagte hat in der Einrede alle vom Kläger angebrachten Umstände, jeden insbesondere in eben der Ordnung, in welcher sie vorgetragen worden, ohne Zweydeutigkeit und ohne Beirückung einer allgemeinen Verneinungsklausel zu beantworten; 6) in der Einrede muß der Beklagte das Faktum ergänzen, und die verschwiegenen oder sich nicht verhaltenden Umstände in gehöriger Zeit nachtragen;
exception. dilatoriæ peremptor. 7) alle Einreden (*exceptiones*), sie mögen aufzögrende (*dilatoriæ*), oder endliche (*peremptoriæ*) seyn, müssen zugleich, und jene am ersten eingewendet werden; 8) der Kläger soll
Replik in der Replik die vom Beklagten in der Einrede angeführten Punkte genau, und 9) eben so wie oben (5) beantworten, und sonst nichts
Duplik anführen; 10) in der Duplik hat der Beklagte die neuen Umstände der Replik, wie oben (5) zu beantworten, und keine neuen Umstände anzuführen; 11) die nicht sonders widersprochene Umstände sind bei Erledigung des Prozesses für wahr zu halten; 12) das Faktum muß in gehöriger Zeit rein und ohne

Bei-

Beisatz mit allen nöthigen Umständen und Urkunden angezeigt, und die Zeugen mit Namen, Zunamen, Stand, Bedienung und Wohnung angeführet werden; 13) alles soll in landesüblicher Sprache, und 14) in der bei jedem Gerichte gewöhnlichen Auf- und Unterschrift geschehen, und von den Advokaten des Gerichtsorts mit dem Namen und Karakter der 2 streitenden Parteyen unterzeichnet werden (g). Zeugen

(g) Allgemeine Gerichtsordnung Josephs II. 1. Kap.

13. Das mündliche Verfahren erlaubt Joseph II. (h) 1) auf dem Lande, 2) in geringschätzigen Sachen von 25 fl., und 3) in Verbalunbilden; jedoch steht es beiden Theilen frey, sich selbst das Verfahren auszuwählen. Wenn jedoch mündlich verfahren wird, so solle 1) der Richter (i) eine Tagsatzung anordnen, in welcher sich die Parteyen zu einem mündlichen oder gerichtlichen Verfahren entschließen sollen; 2) muß sodann der Richter die mündliche Klage nach der Gerichtsverfassung in das Protokoll schriftlich aufnehmen, und in einer Abschrift mit allen brieflichen Urkunden einen Auszug der Klage dem Beklagten bei seiner Fürforderung (*citatio*) zustellen; 3) der Richter ordnet die Tagsatzung an, das ist: er das mündl. Verfahren citatio Tagsatzung

er bestimmet den Tag, die Stund und den Ort zum Erscheinen; 4) der Richter muß alles nöthige zur Erörterung des Faktums, und der Beweise beider Theile in das Klare setzen, vorzüglich aber erheben, was der Kläger in der Hauptsache und den Nebenverbindlichkeiten begehre. Ob die Parteyen selbst ohne einem Rechtsfreunde (Advokaten) erscheinen können; und sehen, ob der Beklagte seiner Gerichtsbarkeit unterstehe? 5) der Kläger kann bei dem mündlichen Verfahren das Klagrecht (*genus actionis*) und seine Bitte nicht abändern, wenn er solche schriftlich eingelegt hat; wohl aber, wenn er sie mündlich angebracht hat; 6) der Beklagte muß alles nach der vorgetragenen Ordnung beantworten, und wenn er 7) keine deutliche Antwort gäbe, so wäre der Umstand, wie solchen der Kläger vorgebracht, für wahr zu halten (k). Das übrige von der Replik oder Schlußrede des Klägers, und von der Duplik oder Gegenschlußrede des Klägers von den neuen Tagsatzungen kann indessen, bis solche Punkte in der Ordnung angeführt werden, in gedachter Gerichtsordnung (l) ersehen werden.

Rechtsfr. Advokat

Klagrecht gen. action.

Replik oder Schlußrede, Duplik oder Gegenschlußrede

(h) Gedachte Gerichtsordnung 1. Kap. §. 15.
(i) Ibid. 2. Kap. §. 17.

(k)

(k) Ibid. §. 23.
(l) Ibid. 2. Kap. §. 24. bis §. 33.

Vierter Titel.

4ter Tit. v. d. Widerr. de mut. pet.

Von dem Widerrechte oder der wechselseitigen Klage.

(de mutuis petitionibus.)

§. 1.

Vorläufige Berichte.

§. 1. Vorl. Ber.

14. Ehe ich nach der Ordnung der Dekretalen von diesem Widerrechte oder Gegenklage handle, müssen andere vorhergehende Rechtsförmlichkeiten, und wesentliche Theile des Streithandels vorgetragen werden. Aus der bisher gegebenen Erklärung des Rechtshandels und der Gerichtsordnung erhellet, daß der Rechtshandel seinen Anfang mit der Einreichung der Klagschrift (11.) nehme. Die wesentlichen Theile der Klagschrift (*libelli*) sind: die Foderungsursache (*causa petendi*), die Erzählung des erlittenen Unfugs (*species facti*), und die Foderung selbst, die der Kläger an den Beklagten zu machen hat. Die Klagschrift soll also einer Schlußrede (*syllogismus*) ähnlich seyn; dessen Obersatz

der Klagschr. wesentliche Theile causæ pet. species facti Foderung

(*major*) die Foderungsursache, die Erzählung des erlitenen Unfuges den Untersatz (*minor*), und die Foderung den Schlußsatz (*consequentiam*) ausmachet (m). Mangelt von diesen ein Stück, so wird die Klagschrift als untauglich (*ineptus*) oder als dunkel (*obscurus*) verworfen (n).

(m) Riegg. jurispr. eccles. II. 427.
(n) Daries instit. jurispr. priv. Rom. Germ. §. 1074.

ob u. wann die Klagschr. köñe geänd. werden? 15. Diese Klagschrift (*libellus*) kann im mündlichen Verfahren (13.) abgeändert werden, und noch richtiger im schriftlichen; und zwar in wesentlichen und nicht wesentlichen Stücken. Wird sie in wesentlichen verändert, so hört sie auf die nämliche zu seyn, und bleibt auch nicht der vorige Rechtshandel. Daher muß der Beklagte von dem Instantia Rechtsstande (*instantia*) losgesprochen werden; und der Kläger muß nach Ersatz der Gerichtsunkösten einen neuen Rechtshandel (o) vornehmen. Wird die Klagschrift in nicht wesentlichen abgeändert, so nennt man solches die Klagschrift verbessern; dieses geschieht in plus petit. der Mehrforderung (*plus petitionibus*), von welchem nach der Ordnung der Dekretalen im 11ten Titel wird gehandelt werden.

(o)

(o) C. 3. de dilat. Riegger cit. f. 429.

16. Nachdem also der Richter von dem Kläger die Klagschrift erhalten, so folgt die Fürforderung (*citatio*) auf Ansuchen des Klägers, und im Falle der klaren Gesetze (12.). Durch diese wird der Beklagte zu einer bestimmten Zeit (S. unten 20.) vor dem Gerichte sich zu verantworten berufen. Diese Fürforderung ist vermög des Naturrechtes nothwendig, weil jeder Mensch sich selbst vertheidigen muß, ohne der Fürforderung und Verhör aber sich nicht vertheidigen kann (p). Der Richter des Beklagten muß also durch die Klagschrift oder ein beigelegtes Ersuchschreiben (q) den Beklagten, und nach Umständen des Prozesses, auch die mitwissende, mitverflochtene (*consortes litis*), oder (r) nur eine benannte Person vor das Gericht rufen: die erste Art wird die allgemeine und die zwote die besondere Fürforderung genannt. In ordentlichen Rechtshändeln wird solche dem Beklagten schriftlich durch eine öffentlich beglaubte Person, in summarischen aber kann solche mündlich (13.) geschehen (s). Ist der Beklagte abwesend, oder hält er sich verborgen, so muß solche an öffentlichen Orten angeschlagen werden.

Fürforder. citatio

conf. litis

(p) Act. Apost. c. 25. v. 16. Gmeiners öffentl. Kirchenrecht II. 248.

(q) Id. ib.

(r) Z. B. wenn die Habschaften öffentlich zum Verkauf ausgeboten (subhastirt) werden, müssen alle Gläubiger einberufen seyn.

(s) Riegger cit. p. II. f. 423.

Fortsetzung

wie vielfach solche sey.

citat. peremptoria

17. Der Endzweck der Fürforderung ist die Verantwortung des Beklagten (16.), und so ist nothwendig, daß er an dem von dem Richter bestimmten Tage vor Gericht erscheine. Wenn er nach geschehenen 3 einfachen, oder nach der unverzüglichen Vorladung (*citatio peremptoria*) (t) nicht erscheinet, so wird er als halsstärrig (*in contumaciam*) verurtheilt. Es kann sich aber eräugnen, daß die besonders öffentliche Fürforderung einem abwesenden Beklagten unbekannt bleibe. In diesem Falle kann er zwar keiner Halsstärrigkeit beschuldigt werden; jedoch vermuthen die Rechte, daß ihm die öffentliche Vorladung bekannt seyn müsse. Er wird hiemit damals nicht mehr für ungehorsam gehalten, wenn er erweiset, daß er nicht habe erscheinen können, als: wegen einer Krankheit, wichtigern Geschäfte, Vorladung für ein höheres Gericht, oder wenn er vor ein Gericht berufen wird, dessen Zwang er nicht unterstehet.

(t)

(t) Diese gleichet 3 einfachen. Riegg. cit. II. 425.

18. Auch der Kläger kann des Ungehorsams schuldig werden, wenn er nach eingerichteter und eingereichter Klagschrift an dem von dem Richter bestimmten Tage nicht erscheinet, als: da er fürchtet, mit seinen Beweisen nicht auslangen zu können ꝛc. Wider einen solchen Ankläger geht der Richter mit der ersten und zwoten Einsetzung in dessen Habschaften vor. Die erste Einsetzung, Ansatz (*missio ex primo decreto*) ist die Ertheilung eines Verwahrungsbriefes, durch welchen der Kläger die Habschaften des ungehorsamen Beklagten in seine Verwahrung nimmt, um solchen zu bewegen, vor Gericht zu erscheinen. Verharret er noch ein Jahr im Ungehorsame, so folgt die zwote Einsetzung (*missio ex secundo decreto*) Urlaub (22.), durch welche dem Kläger die Besitznehmung der Habschaften von dem Richter zuerkannt wird. Also bestimmen die gemeinen Rechte. Da aber dieses Verfahren den Rechtshandel zu weit hinausdehnet, so hat der Kirchenrath zu Lyon unter dem Pabste Innocenz IV. befohlen (u), daß man sich dessen bei der Streitigkeit einer Pfründe nicht gebrauchen solle; und in dem Reichsabschiede von 1654

Ansatz 1ste Einsetz. missio ex 1mo decr.

Urlaub 2te Einsetz. missio ex 2do decr.

(w) wird angeordnet, daß, wenn der Kläger gegen den Zitirten *in contumaciam* zu prozediren gedrungen hat, er nach bisherigem Gerichtsbrauche ohne Ansatz oder Urlaub zu verfahren bleiben solle. (S. 22.)

(u) Gmeiner cit. II. 254.
(w) Im §. 36.

19. Nun auf den Innhalt dieses Titels zu kommen, ehe und bevor der Beklagte mittelst der Rechtsbefestigung (*litis contestatio*), von welcher der folgende Titel handelt, sich auf die Klage einläßt, ist ihm erlaubt, eine Gegenklage (*reconventio*) wider den Kläger einzulegen, wenn gleich sonst der Kläger dem Richter des Beklagten nicht untersteht; weil es billig ist, daß man dort, wo man Recht haben will, auch Recht leide, und so werden zwo Streitsachen in einem Gerichtshandel von dem nämlichen Richter entschieden. Von dieser Gegenklage ist das in diesem Titel vorgetragene Widerrecht (*mutuæ petitiones*) wohl zu unterscheiden. Denn dieses geschieht bei dem rechtmässigen Richter des Klägers, die *Reconventio* aber (Gegenklage) bei dem nämlichen Richter des Beklagten, und so werden durch diese die Rechtshändel vermindert; weil 2 Rechtssachen bei einem Gerichte durch einen Rich-

Rechtsbef. lit. contest.

Gegenklage reconvent.

Untersch. v. d. Widerr. mut. pet.

Richter entschieden werden. So können auch Geistliche durch eine Gegenklage bei dem weltlichen Richter (x) geklaget werden, wenn die Streitsache unter die weltliche Gerichtsbarkeit gehöret (y). Diese Gegenklage kann weder vor einem Schiedsrichter, noch vor dem Richter der zweyten Instanz geschehen (z), und solche ist auch verboten: 1) in dem Halsverbrechen, 2) in einigen dem andern nachtheiligen Stücken (*in causis præjudicialibus*), 3) in blos geistlichen Begebenheiten vor einem weltlichen Richter, 4) in einem Prozesse vom *Spolium*, ehe als der Spolirte in den vorigen Stand gesetzt ist, 5) in Exekuzionsgeschäften, 6) in den ein hinterlegtes Gut betreffenden Rechtshändeln (*in negotio depositi*) und 7) in summarischen Prozessen (a).

(x) Riegg. cit. II. 433. &c.
(y) Justinian. Nav. 123. c. 25.
(z) Gmeiner cit. II. f. 262.
(a) Riegg. f. 434. ex causa III. q. 11. can. 1. cap. 1. de ord. cognit. c. 2. de judic. c. fin. de ord. cognit. c. 2. de Depos.

§. 2.
K. K. Verordnungen.

§. 2. K. K. Verordnungen

20. Aus der allgemeinen Gerichtsordnung Josephs II. haben wir hier einige Stücke anzuführen. Nachdem die Klagschrift dem Richter

eingelegt ist, so muß der Richter die Klage dem Beklagten um dessen Einrede verabscheiden, sagt Joseph II. (b), und ihm die Frist bestimmen, binnen welcher er zu antworten hat (c). Diese Frist, fahrt Joseph II. fort zu lehren, geht auf 30 Täge, wenn der Beklagte im Orte des Gerichtes ist; auf 45 Täge, wenn er in der Provinz; auf 60 Täge, wenn er in den deutschen Erblanden; und auf 90 Täge (verstehe a dato recepti), wenn er sich außer solchen aufhält. Erstattet der Beklagte die Einrede nicht, so muß dem Kläger im Ansehen des Faktums (*species facti*) ohne fernerem Beweise geglaubet, die Akten inrotulirt (d), und darüber, was Rechtens ist, erkannt werden. Kann der Beklagte binnen der Zeit seine Einrede nicht erstatten, so muß er 3 Täge vor Ausgang derselben eine weitere Frist ansuchen, die Ursachen darthun, und die erforderliche Zeit standhaft bezeigen: nach solcher Anzeige kann der Richter eine weitere Frist ertheilen. Will und kann der Beklagte eine Einwendung wegen der nicht rechtmässigen Gerichtsbarkeit machen, so muß solches vor Verfließung der Hälfte der ihm zur Einrede gegebenen Frist geschehen. Wird diese Einwendung verworfen, so hat der Beklagte vom Tage des ergangenen Spruches

Frist der Erscheinung

noch

noch die erste ganze Frist zur Erstattung seiner Einrede.

(b) Allgemeine Gerichtsordnung Josephs II. §. 34.

(c) Ib. §. 35 - 42.

(d) Rotulus, Directorium, ist ein verläßliches Verzeichniß aller Satzschriften und Beilagen. Rotulus

21. Von den richterlichen Tagsatzungen (13.) ist aus der Gerichtsordnung Josephs II. (e) folgendes nachzutragen: 1) Falls bei der Tagsatzung ein Theil ausbleiben soll, muß dem Erscheinenden im Betreff des Faktums (*species facti*), so weit es den Gegenstand der Klage nicht überschreitet, ohne Beweise aller Glaube gegeben werden; es sey denn, die anwesenden Parteyen wollen freywillig dem Gegner das Ausbleiben nachsehen, und in eine Erstreckung der Tagsatzung einschlagen; 2) wenn beide Theile ausblieben, solle keine Erkenntniß geschöpfet, sondern auf eines oder anderes Anlangen eine neue Tagsatzung angeordnet werden, in welcher die Rechtsfreunde (Advokaten) ihr Ausbleiben entschuldigen sollen, daß solches ohne ihre Schuld mit ausdrücklicher Einwilligung der Parteyen geschehen sey; 3) in unvorgesehenem oder unvermeidlichem Zufalle solle die Tagsatzung erstrecket werden, wenn Tagsatzungsordn. Josephs II.

aber

aber 4) die Parteyen erscheinen, solle solche ohne hinlängliche Ursache nie erstrecket werden; 5) wenn nach Ausbleiben eines Theiles der Richter, was Rechtens ist, erkannt, die ausgebliebene Partey aber ihr Ausbleiben durch eine unvorgesehene oder unvermeidliche Ursache zu rechtfertigen vermeinte, so hat dieselbe solches vor der Appellazion schriftlich und umständlich zu erweisen, sonst solle sie nicht mehr gehöret werden.

(e) §. 29 - 33.

22. Vor der Einsetzung in die Habschaften des andern (§. 18.) hat Joseph II. in seiner allgemeinen Gerichtsordnung (f) nicht vieles nur vom Arrest gesprochen. Nach den österreichischen Rechten (g) wird die erste Einsetzung der Ansatz genannt. Denn, wenn dem Gebotsbriefe durch den Beklagten und Schuldner kein Genügen geschieht, und der Gläubiger und Exekuzionswerber ferners um die Exekuzion oder Immission in die Habschaften des Schuldners anhält, so wird nach der österreichischen Landtafel (h) der Ansatz bewilligt. Die zwote Einsetzung (Urlaub), durch welche dem Exekuzionswerber das Eigenthum des angesetzten Gutes nach der niederösterreichischen Exekuzionsordnung (i) gegeben wird, findet

vom Ansatz

Urlaub

auch

auch allda Statt. Von der Exekuzion wird das gehörige aus der Gerichtsordnung Josephs II. (k) angezeigt werden, da der 15te Titel fürkommen wird.

(f) 28. Kap. §. 275.
(g) Finsterwalders praktische Anmerkungen.
(h) Part. 2. tit. 51.
(i) Tit. 5. §. 1.
(k) 31. Kap.

23. Von der Rekonvenzion, Gegenklage (19.), nicht aber von der wechselseitigen Klage oder dem Widerrechte (*mutuis petitionibus*) handelt Joseph II. in der allgemeinen Gerichtsordnung (l), und spricht also: Wenn der Beklagte berechtigt zu seyn glaubet, wider den Kläger zu klagen, so steht ihm frey, diese seine Widerklage bei eben dem Richter, bei welchem er geklagt wird, einzureichen, und zwar so lang, bis über die Klage selbst ein Endurtheil ergangen ist. Doch soll er seine Widerklage besonders einreichen, und nicht befugt seyn, sie mit seiner Einrede zu vermengen. Gegenklags Verordn.

(l) Im 5ten Kap. §. 62.

Fünf-

5ter Tit. von der Rechtsbef.

Fünfter Titel.

Von der Rechtsbefestigung.
(de litis contestatione.)

S. lib. II. tit. 3. in 6.

6ter Tit. daß ohne solcher die Zeug- nicht abgehört u. der Spruch nicht geschehen solle.

Sechster Titel.

Daß ohne der Rechtsbefestigung weder Zeugen abgehöret, noch ein Gerichtsspruch geschehen solle.

7ter Tit. von dem Eide f. Gef.

Siebenter Titel.

Von dem Eide für Gefährde.
(de juramento calumniæ.)

S. lib. II. tit. 4. in 6.

Von diesem, und andern Gerichtseiden S. den 24ten Titel.

8ter Tit. von den Fristungen

Achter Titel.

Von den Fristungen.
(de dilationibus.)

S. lib. II. tit. 2. in extrav. commun.

§. 1. Vorl. Ber.

§. 1.
Vorläufige Berichte.

Rechtsbef. was 24. Nachdem die Klagschrift eingereicht, und der Beklagte fürgefordert worden ist,

so

so erscheinet dieser, um sich gerichtlich zu vertheidigen; und eben darum muß er auf die in der Klagschrift vorgetragene Foderung oder Thatsache (*speciem facti*) dem Kläger Antwort geben. Diese Antwort des Beklagten auf die Thatsache der Klagschrift, um sich gerichtlich zu verantworten, ist die Rechtsbefestigung (*litis contestatio*). Antwortet der Beklagte mit Ja, so wird solche die bejahende (*affirmativa*); wenn aber mit Nein, die verneinende (*negativa*) genannt, welche entweder ganz, oder nur zum Theil das Faktum läugnet; im ersten Falle wird solche eine allgemeine (*generalis*), und im andern Falle eine besondere (*specialis*) genannt (m). — wie vielfach

(m) Cap. un. h. t. & c. 54. §. licet autem 3. de elect. c. 2. de offic. judic. c. 62. de adpellat.

25. Daß die Rechtsbefestigung zur Wesenheit eines Rechtshandels gehöre, läßt sich ganz leicht erweisen. Denn durch diese antwortet der Beklagte auf die Klage, und bestimmet zugleich, in was eigentlich der Streit des Klägers mit ihm bestehe; nun gehöret aber zur Wesenheit des Rechtshandels dessen Bestimmung; folglich auch die Befestigung des Rechtes, und zwar also: daß solche in — gehört zur Wesenh. d. Rechtshandels

sum=

summarischen Prozessen nöthig sey, jedoch
ob schriftl. nicht schriftlich, wie in förmlichen und ordentlichen Rechtshändeln. Allgemein zu reden,
vor solcher solle nichts geschehen sollen, wie der 6te Titel weiset, vor der Rechtsbefestigung die Erweise in der Hauptsache und die Abhörung der Zeugen nicht aufgenommen, weder ein richterlicher Spruch (*sententia*) gefället werden; weil durch solche der Beklagte erst eingestehet, was er läugnen, und was er bejahen wolle. Jedoch können in sonderbaren Fällen, als: da man Gefahr läuft, widrigenfalls die Erweise nicht erheben zu können; oder, da der Richter Amtswegen (n) verfahret, die Erweise eher aufgenommen, und
Endzw. ders. die Zeugen eher abgehöret werden. Der Endzweck der Rechtsbefestigung ist, daß zwischen dem Kläger und dem Beklagten gleichsam ein Kontrakt entstehe, den Rechtshandel auch an die Erben zu erlassen (o).

(n) Z. B. in Wahlen, Ehesachen, Einreden (exceptio spolii) des Spoliums wegen, Fähigmachung zum Rechtshandel, Erledigung des Eides ꝛc.

(o) L. 3. §. ult. de peculio. & l. ult. cod. de præscript. 30 annor.

26. Wenn der Beklagte nach der bestim-
dilat. Frist. ten Zeit oder Fristung (p) sich halsstärrig

zei-

zeiget, so wird er nicht nur zur Bezahlung der Unkosten verurtheilet, sondern auch, wenn er nach einer unverzüglichen Vorladung (*citatio peremptoria*) nicht erscheinet, wird der Prozeß als unbefestigt (*negative contestata*) angesehen, und muß der Kläger zum Erweise, daß er den Handel habe führen wollen, gelassen werden (q). Ist aber der Kläger halsstärrig, und stellte sich nicht vor Gericht, so muß er alle Unkosten tragen, und darf der Beklagte mit ihm keinen neuen Rechtshandel anstossen, bis er nicht Gewehr (*caution*) leiste, den vorigen fortzuführen (r). Halsstärrigkeit

(p) Dilatio (Fristung) legalis, die vom Gesetze arbitraria, und vom Richter gesetzet wird.
(q) Cap. 34. de testib. & recess. Imp. 1654. §. 36.
(r) Cap. 1. de dolo & contumacia in 6.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

§. 2. K. K. Verordnungen

27. Nach den päbstlichen Rechten wäre die allgemeine oder Generalrechtsbefestigung (24.) hinlänglich, und so war einst auch in Deutschland genug, wenn man allgemein alles widersprach (s). Allein, da man wegen solcher Dunkelheit aus der Streitsache nicht wohl kommen konnte, so hat der Reichsrezeß (t)

also ausgesprochen: Daß der Zitirte und Beklagte *in primo hoc termino* erscheinen solle, und in diesem Termine, kurz, nervos und deutlich, auch unterschiedlich und klar, ob und warum das Faktum anderst, als vom Kläger vorgebracht, und wie es sich eigentlich verhalte, *specifice*, und auf jeden Punkt mit allen seinen Umständen anzeigen.

(s) So sagte man vor Alters: Nego narrata, prout narrantur, & dicta, prout dicuntur.
(t) An. 1654. §. 37.

Gerichtsordnung Jos. II.

28. Kaiser Joseph II. hat in seiner allgemeinen Gerichtsordnung (u) in dieser Sache ganz kurz bestimmet, daß 1) jeder, welchem die Gesetze die Verwaltung seines Vermögens nicht einschränken, sein Recht wider jedermann gerichtlich einklagen, vertheidigen, und also sein Recht befestigen könne. 2) Das Recht derjenigen, welchen die Rechte die Verwaltung ihres Vermögens nicht anvertrauen, muß von jenen eingeklagt, vertheidigt und befestigt werden, die dazu bestimmt sind. Was Joseph II. von den Fristungen beordret hat, habe ich schon (20.) angezeiget.

(u) 6tes Kap. §. 63.

Neunter Titel. 9ter Tit. v. d. Ferien.

Von den Ferien.

§. 1. §. 1.

Vorläufige Berichte von juridischen Ferien. Vorl. Ber. v. jur. Fer.

29. Ferien sind Täge, in welchen weder eine gerichtliche, noch eine knechtliche Arbeit oder Handlung darf vorgenommen werden. Ferien im juridischen Verstande sind also Täge, in welchen die Gerichte ruhen, und keine gerichtliche Handlung Statt findet. Deren sind einige ordentliche oder gesetzmässige, welche jährlich zur bestimmten Zeit zurückkehren, andere ungewöhnliche, welche in außerordentlichen Fällen aus dringender Noth und Ursache entstehen (w). Die ordentlichen sind entweder unbewegliche, welche jährlich gleich einfallen, als: neue Jahr, H. 3 Könige ꝛc. andere bewegliche, welche zwar alljährlich, aber in ungleichen Tägen vorkommen, als: Ostern, Pfingsten ꝛc. Wenn der gregorianische Kalender mit dem protestantischen nicht gleichstimmet, so werden im römischen Reiche die Ferien nach jedem Religionskalender gehalten (x). Allgemeine Ferien sind allen,

welche? wie vielfach

als: die Schnitt- und Weinlesferien, die besonderen aber sind nur einigen zum Nutzen, als: die Markt- Herbst- und Vakanzenferien. Alle diese Ferien sind eine Gattung der Fristungen (26.).

(w) Cap. 5. in fine h. t.

(x) Recessus visitat. 1587. 27. May.

wer solche bestimmet

30. Weltliche oder juridische Ferien zu bestimmen, ist nur der Landesfürst berechtigt; aber auch in theologischen Ferien muß die Enthaltung von allem gerichtlichen Geräusche gehalten werden, vermög aller kaiserlichen Verordnungen (y), also zwar, daß alle in solchen Ferien vorgenommenen gerichtlichen Händel und alle Fürforderungen in Kraft der Rechten null und nichtig seyn; nur jene ausgenommen,

welche Handlung erlaubt

welche ohne gerichtliche Erkenntniß (*causæ cognitione*) können vorgenommen werden, oder zu welchen eine Noth oder fromme Ur-

welche verb.

sache Anlaß giebt (z). Und eben aus der Ursache ist den Kristen verboten (a), einen Juden am Sabbath oder andern ihren gebotenen Festtägen vor Gericht zu fordern. Denn sobald der Landesfürst die Juden in seinen Ländern duldet, so läßt er sie auch nach ihrer Religion leben, und in solcher von andern nicht stören.

(y)

(y) Leon. Imper. an. 469. in cod. Justin. de feriis. ult. l. 1. 2. cod. Theodos. de feriis. nov. Leon. Imper. 54. l. 1. 3. ead. de execut. l. 10. 13. de exact. l. 3. de feriis.

(z) Cap. fin. h. tit.

(a) L. 13. c. de Judæis.

§. 2.

K. K. Verordnungen von juridischen Ferien.

§. 2. K. K. Verordnungen Josephs II.

31. Kaiser Joseph II. hat in seiner allgemeinen Gerichtsordnung (b) folgende Maaßregeln wegen den juridischen Ferien gesetzt: 1) an Sonn- und gebotenen Feyertägen von dem Weihnachtstage bis an den Tag der H. drey Könige, vom Palmsonntage bis Ostermontag, an den drey Bettägen, in der Kreuzwoche, und vom Fronleichnamstage bis folgenden Donnerstag sollen bei Gerichten Ferien seyn; 2) in den Ferien soll keine Tagsatzung vorgenommen werden, außer in Fällen, wo der Richter findet, daß ein oder der andere Theil durch den Verzug einen Schaden oder Gefahr des Schadens leiden würde; 3) Schriften, deren Fristen durch die Gerichtsordnung bestimmt sind, sollen auch währenden Ferien außer den Sonn- und gebotenen Feyertägen eingereicht werden können; jene aber,

deren Fristen der Richter zu bestimmen hat, in der bestimmten Zeit; 4) in jene Fristen, welche auf mehr als 14 Täge bestimmt werden, sollen die Ferien miteingerechnet werden, nicht aber in jene, welche nur 14 Täge oder weniger betragen; jedoch kann der Richter in diesem Falle die Frist in Ansehung der inzwischen einfallenden Ferien auf eine kürzere Zeit bestimmen; 5) den Tag der einzureichenden Schriften soll der Richter nie auf einen Ferialtag ansetzen; es sey denn, daß der Verzug einem oder dem andern Theile Schaden oder Gefahr zuziehen könnte; es steht aber jedem Theile frey, seine Schriften vor Verstreichung der erhaltenen Frist, auch in Ferien, jedoch außer den Sonn- und gebotenen Feyertägen einzugeben; 6) mit den übrigen gerichtlichen Handlungen ist es in Ferien so zu halten, wie es oben von Einreichung der Schriften ist verordnet worden; 7) da jemand ein Geld zu zahlen ist schuldig erkannt worden, so kann auch währenden Ferien außer den Sonn- und Feyertägen die Pfändung angesucht werden; mit der Exekuzion aber ist die Verstreichung der Ferien abzuwarten; 8) in den übrigen Fällen, welche im Kapitel von der Exekuzion benennt sind, kann auch in den Ferien die Exekuzion ange-

sucht

sucht und geführt werden; nur hat der Richter, da er die Frist bestimmet, binnen welcher jemand eine Arbeit verrichten soll, auf die Ferien, und nach Beschaffenheit der Personen, auf die Schnitt- und Weinlesezeit Bedacht zu nehmen.

(b) 35. Kapit. §. 376-384.

§. 3.

§. 3. Vorl. Ber. der theolog. Ferien

Vorläufige Berichte von theologischen Ferien.

32. Die theologischen Ferien (Feyertäge) sind vorzüglich zum Gottesdienste bestimmte Täge. Derer sind einige von Gott selbst, und andere von der Kirche, vermög dem Rechte der Liturgie (Ordnung des äußern Gottesdienstes) eingesetzt. Die äußere Verehrung Gottes lehret uns zwar das Recht der Natur, nicht aber auch die Bestimmung des Ortes und der Zeit des Gottesdienstes. Gott hat nicht nur den Sabbath, sondern auch andere Täge (c) dem Volke Israel vorgeschrieben, und nach erloschenem alten Gesetze hat die Kirche Kristi den Gläubigen die Feyertäge bestimmet, und von den apostolischen Zeiten statt des Sabbaths den Sonntag hochfeyerlich gehalten (d); wie schon Plinius (e) angemerket hat. Nebst den Sonntägen hielten

welche

Sonntagseinsetzung

erste Feyert. die ersten Kristen auch das Weihnachts = Erscheinungs Kristi = Beschneidungs = Ostern- Pfingst = und Himmelfahrt Kristi = Fest hochfeyerlich. Diese waren die ersten und grösseren Feyertäge. Nach diesen folgte das Fest des H. Stephans und der unschuldigen Kindlein, der jährliche Kirchweihtag, das Fest Mariä Reinigung und Verkündung. Spätere spätere Festtäge sind: Mariä Geburt, unbefleckte Empfängniß, Heimsuchung, Himmelfahrt und Opferung. So wurden nach und nach die Festtäge besonders in Deutschland vom 7 = 16ten Jahrhundert erstaunlich vermehret.

(c) Levit. c. 23. v. 3.

(d) Act. Apost. c. 16. v. 13. c. 20. v. 7. Matth. 28. v. 1. Marci 16. 1. &c. Luc. 24. 1. Joan. 21. v. 19. 26. Baron. an. 58. n. 81. 88. Grotig ad Matth. c. 28.

(e) Epist. 97. lib. 10. ad Trajan.

Vermehr. derselben Ursache der Lauigkeit 33. Bei Vermehrung der Feyertäge nahm die Andacht der Kristen ab, wie Simon Erzbischof von Kanterbury (f) in dem Synodus zu Maghfeld 1332 bitter klaget. Um die Andacht der Kristen zu vermehren, mußte man werd. verm. also die Feyertäge vermindern. Die Kirchenräthe zu Kostniz (g) im 15ten Jahrhundert, zu Trier im 16ten Jahrhundert (h), Pabst

Ur-

Urban VIII. 1642 (i), und endlich Pabst Benedikt XIV. (k) haben solche merklich vermindert, und nur die Verbindlichkeit, Messe zu hören, sich vorbehalten. Es war zwar einst die Einwilligung der Geistlichen und des Volks zur Einsetzung der Feyertäge nothwendig (l); allein durch die Gewohnheit wurde dieses abgeschafft, und da die Feyertäge einen Einfluß in den Staat haben, sowohl in Rücksicht der Arbeit, daß sich die Bürger ernähren, als auch der Gerichte, die in solchen Tägen ruhen müssen, so können die Feyertäge ohne landeshoheitliche Einwilligung nicht eingesetzt, mit solcher aber, und der Einstimmung der Kirche, wieder abgestellet werden.

(f) Harduin tom. VII. col. 1556.
(g) Ib. I. part. 12. p. 733.
(h) Harzheim conc. germ. tom. VI. p. 601.
(i) Universa. in Bullario tom. V. f. 378.
(k) Constit. Rom. 1753. 1. Sept. & dissert. de fest. immin.
(l) Cap. 1. de consecr. D. 3.

34. Da der Kalender (Allmanach) jenes Buch ist, in welchem die Jahrszeiten nach den Grundsätzen der Sternkunde bestimmt, und die Festtäge angemerkt werden; da ferners keine Ferien, außer die Gott eingesetzt hat, ohne lan- Kal. was

Recht des Landesf. in solche — landesfürstlichen Konsens zu beobachten sind; so können auch keine andern Kalender, als die der Landesfürst gutgeheißen hat, angenommen werden. gregor. Kal. — Da Gregor XIII. den alten Kalender verbesserte, so wurde diese Verbesserung 1582 im Reichstage zu Augsburg nur prot. Kal. — von den Katholiken angenommen. Die Protestanten blieben bei dem alten julianischen Kalender, welcher demnach viele Ungleichheiten bey dem mit Beisitzern aus gemischten Religionen besetzten Kammergerichte nach sich zog. Die Kaiser Mathias und Leopold haben endlich die Protestanten bewogen, die 11 Täge, die dem 18ten Hornung folgten, 1700 wegzulassen, und das Osterfest weder nach dem dionysianischen, noch nach dem julianischen Kalender, sondern nach astronomischer Berechnung (m) zu halten. Allein sie irrten sich doch östers, indem 1724 und 1744 der protestantische Ostertag um 8 Täge früher als der katholische einfiel.

(m) Schmaus in corp. jur. publ. pag. 1125.

§. 4.

§. 4.

§. 4. K. K. Verordn. wegen Feyert. und Kalender.

K. K. Verordnungen von den Feyertägen und dem Kalender.

35. Obschon im Jahre 1753 (33) der Pabst Benedikt XIV. die Feyertäge verminderte, so hatte doch solche Verminderung den erwünschten Erfolg nicht, und mußten Maria Theresia und Joseph II. mit allem Eifer dieses Geschäft betreiben, und zu Ende bringen. Es brauchte viele Mühe, den Pöbel vom Müssiggange abzuführen. Maria Theresia war bedacht, nicht nur die grosse Anzahl der Feyertäge zu vermindern, sondern auch, und hauptsächlich in den festgesetzten Feyertägen, die wahre Andacht und Verehrung Gottes nach dem Beispiele der ersten Kirche (32.) einzuführen. Im Jahre 1768 den 5ten Nov. hatte Höchstdieselbe (n) bei Gelegenheit des den 8ten Juny gefeyerten Medardustags befohlen, daß alle willkührlichen von den Gemeinden verlobten Feyertäge nicht mehr mit Enthaltung der Arbeit sollen begangen werden. Der Pabst Benedikt XIV. hatte 1753 die Feyertäge nur also dispensirt, daß man doch in solchen dispensirten Tägen noch, wie vorher, die Messe zu hören verbunden seyn solle. Da nun nach allgemeiner Erfahrung sehr viele

M. Theres. verbiet die willkührlichen Feyert.

Ben. XIV. Dispensaz. der Feyert.

Leu=

Leute an solchen Tägen noch, wie vorher, dem Müssiggange nachgegangen, und der Hand- und Feldarbeit nicht obgelegen waren; da ferners viele wegen Entfernung von der Pfarr fast den ganzen Vormittag mit dem Hin- und Rückweg zubringen mußten, und so zur Arbeit weder Zeit noch Lust hatten; so haben Sr. Maj. Maria Theresia bei dem päbstlichen Stuhle um die gänzliche Losssprechung von der Schuldigkeit, an diesen dispensirten Feyertägen Messe zu hören, angehalten; und Pabst Klemens XIV. dispensirte hierin. Maria Theresia schickte die päbstlichen Brevien an alle Herren Ordinarien, damit solche auch abhandeln möchten, welcher Tag *pro festo patroni principalioris* anzusetzen sey? Die Bulle Klemens XIV. den 26ten Aug. 1771 ist unter den wienerischen k. k. Protokollsverordnungen (o) zu ersehen 1771 vom 6ten Okt.

Klem. XIV. Disp. v. der Meßhörung an dispens. Feyertägen

Da Pabst Benedikt XIV. auch die Fasttäge am Abende der dispensirten Feyertäge vorbehalten, so hat solche Klemens XIV. 1771 den 22ten Juny aufgehoben, und statt selben die Mitwoche und Freytäge im Advent zu fasten befohlen.

Fast. dieser gehob. und im Advent verlegt

(n) Protoc. Vienn. n. 9.

(o) Ibid. n. 32.

36. In obgedachter Bulle Klemens XIV. werden folgende Täge für Oesterreich als Feyertäge bestimmet: Die Festtäge der Auferstehung mit dem nachfolgenden Tage, der Pfingstsonntag mit dem folgenden Tage, alle Sonntäge des ganzen Jahrs, der H. Kristtag, das neue Jahr, H. 3 Könige, Kristi Himmelfahrt, Fronleichnam unsers Herrn Jesu Kristi; dann U. L. Fr. gewidmete 5 Festtäge, als derselben Reinigung, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt und unbefleckte Empfängniß. Die Festtäge der H. Aposteln Petrus und Paulus, Aller Heiligen, des H. Stephans als ersten Martyrers, und nur eines vornehmen Schutzheiligen. An allen übrigen Feyertägen ist erlaubt, alle knechtlichen Dienste und Handwerksarbeiten vorzunehmen, und die vorhergehende Fasten wird samt der Verbindlichkeit Messe zu hören aufgehoben. Feyert. öst.

37. Nachdem also die Anzahl der Feyertäge bestimmt, so war M. Theresia und Joseph II. äußerst besorgt, die Sonntäge und gebotenen Feyertäge recht heilig feyern zu lassen. Daher befahl 1) Maria Theresia 1770 den 14ten August (p), daß in diesen Tägen weder ein Jahr- oder Wochenmarkt gehalten, sondern auf den vor- oder nachgehenden Tag ver-

Sonn- und Feyert. wie zu halten

Verbot der Märkte

verlegt werden solle; und, wo der Jahrmarkt länger dauert, die ohne Markt gehaltenen Sonn- und Feyertäge durch andere ergänzt werden

Nachmitt. Gottesd.

sollen; 2) sollen an diesen Sonn- und Feyertägen, so weit es das Personale der Geistlichkeit zuläßt, in den Städten, grossen Märkten, Benefiziatkirchen und Kapellen Nachmittags die Kristenlehre, Vesper und Lytaney gehalten, oder doch der Rosenkranz (q) gebettet werden; 3) wegen dem Landespatron haben Sr. Maj. 1771 den 13ten Sept. (r) bestimmt, daß in Oesterreich wegen dem Fest des H.

Josephifest in Steyerm.

Josephs (welches in Steyermark als des Landespatrons feyerlich gehalten wird) keine Aenderung geschehen, sondern solches am 3ten Sonntage nach Ostern feyerlich gehalten werden solle; 4) sollen an gebotenen Feyertägen, kraft k. k. Verordnungen 1772 den 3ten Jäner (s), die

Theatralspektakel

Theatralspektakel (t), die zensurirt sind, erst Abends um 7 Uhr in den Hauptstädten ihren Anfang nehmen, und alle übrigen außer dem Theater in grösseren und Hauptstädten, und auf dem Lande und in Vorstädten, und alle Komödien auch in gemeinen Tägen verboten

Musik in Wirthsh.

seyn; 5) die Musik an Sonn- und Feyertägen soll in den Wirthshäusern auf dem Lande nach 3 Uhr, in Städten aber nach 4 Uhr anfangen, und bis 10 oder 11 Uhr fortdauern;

6)

6) sollen in Städten an Sonn- und Feyertägen die Wirths- Gast- und Kaffehäuser bis 4 Uhr Nachmittags gesperrt, und nur die Kaffehäuser bis 9 Uhr Vormittags offen stehen (u); 7) eben so sollen alle Spiele, auch das Billard- spiel in Gast- und Kaffehäusern erst um 4 Uhr Nachmittags anfangen, und bis 10 oder 11 Uhr geöffnet bleiben; 8) auch sollen nach 4 Uhr die Kommissionsabhandlungen, Spazier- reisen und andere Lustbarkeiten vorgenommen werden (w); 9) die Diözespatronen könnten zwar feyerlich in der Kirche begangen, jedoch solle dem Volke gemeldet werden, daß solches nicht schuldig sey, die Messe zu hören (x).

Spiele

Komission.
Spazierreis.
Lustbarkeit.
Diözespatr.

(p) Protoc. græc. I. n. 1.

(q) Ib. n. 12. an. 1772. 4. Jan.

(r) Protoc. Vienn. n. 40.

(s) Ibid. n. 43.

(t) In der ersten Kirche war dem Volke unter der Strafe des Bannes verboten, den Spektakeln beizuwohnen; weil damals die Schaubühne noch nicht so wie in unsern Zeiten gereiniget war, und die Schauspieler Heyden waren. Conc. African. can. 61. Van Espen tom. III. f. 320. Conc. Nicæn. can. 20. &c.

(u) Joseph II. hat 1785. den 3ten Nov. (Prot. græc. IV. 109.) doch erlaubet, daß die Wirths- und Kaffehäuser nur die 2 Stunde, in welchen der Gottesdienst, Amt und Predigt in der Hauptkirche dauert, verschlossen bleiben sollen.

(w)

(w) Protoc. græc. I. 11,

(x) Ibid. n. 13.

38. In diesen gebotenen Feyertägen befahl M. Theresia ferners 1772 den 28ten Hornung, daß 1) nur allein der Verkauf und die Zufuhr des Fleisches, der Fische, des Brods und der Milch als nöthige Viktualien bis 9 Uhr, aber nicht in Ständen, sondern in Bänken und Häusern mit offenen Balken verkauft werden können soll; 2) die Brandwein- und Bierschänken sollen bis 4 Uhr Nachmittags gesperrt bleiben; 3) die Gewürz- und Tabackgewölber, und die der Greißler und Käßstecher; auch 4) die Rosenkranz-Gebeter- und geistlicher Waaren-Gewölber ganz verschlossen bleiben; 5) die Apotheken und Barbier- und Badstuben sollen offen stehen, und die der Perückenmacher nur bis 9 Uhr früh eröffnet bleiben; 6) die nöthige Arbeit der Professionisten soll nur durch schriftliche Erlaubniß der Geistlichen vorgenommen, und der hohen Landesstelle angedeutet werden: auch die schweren Tragen (y) sind verboten; 7) sind 1772 den 15ten Hornung alle Kirchweihmärkte (z) verboten; obschon die Kirchweihfeste noch wie vorher (a) in den vorfallenden Tägen nach der Vorschrift Josephs II. 1783

Vikt. Verk. — Brandw. u. Bierschänk. — Gew. Tab. Greißler Käßstecher — geistl. Waaren Stände — Apotheken — Barb. Badstuben — Perückenm. — nöth. Arb. — schw. Arb. — Kirchweihf.

3.

8. Jul. sollen gehalten werden. Im Jahre 1786. 12. Okt. wurden alle Kirchweihen der Erbländer (Prot. V. 48.) auf den 3ten Sonntag im Okt. verlegt. 8) Wegen des Viehaustriebes an gebotenen Feyertägen hat Joseph II. 1783 den 3ten Jul. beschlossen, daß solcher jedoch also geschehen könne: daß die Hüter und Halter wechselweis in diesen Tägen den geistlichen Unterricht erhalten sollen. Viehaustr.

(y) Protoc. Vienn. n. 46.
(z) Ibid. n. 47.
(a) Prot. Græc. II. 72.
(b) Ibid. n. 70.

39. Um die abgewürdigten Feyertäge ganz zu tilgen, die Arbeit einzuführen, und den Müssiggang abzuschaffen, hat M. Theresia 1772 den 20ten Jun. (c) befohlen, daß, da keine Verbindlichkeit zum Meßhören mehr obwaltet, in den abgebrachten Feyertägen 1) keine Predigt, Rede bei dem Altar, Kristenlehre, Vesper und Lytaney gehalten; 2) die Uibertretter arbitrarie mit einer Geldstrafe für die Arme des Orts belegt; 3) in Vorabenden die Feyerglocke nicht geleitet, diese Feyertäge nicht mehr abgekündet, und alle derley Aktus mit 10 Reichsthalern jedesmal ad fundum religionis bestraft, und 4) an diesen Tägen die Verordn. d. abgebracht. Feyertäge

Robothen und Frohndienste angesagt werden sollen (d). 1786 den 1ten Jul. befahl Joseph II. die Werkstätte zu eröffnen, und die Gesellen, die nicht arbeiten wollen, sollen 2 Taglohne verlieren, und keine Kundschaft erhalten. (Prot. V. 35.) Endlich sollen 5) die Geistlichen (e) das Volk nicht nur zur Arbeit aneifern, sondern auch ihre eigenen Hausleute dazu verhalten. Die Geistlichen, so Gottesdienst hielten, sollen von der Grundobrigkeit bei Strafe von 50 fl. dem Kreisamte angezeiget, und, wann die Geistlichen das zweytemal dieses thäten, zur Resignazion der Pfründe angehalten werden. (Prot. V. 38.)

(c) Prot. græc. I. Nachtr. n. 11.
(d) Ibid. n. 27.
(e) Prot. græc. II. pers. n. 2.

Erklär. weg. fr. Unterth. 40. Da sich die päbstliche Dispensazion nur auf die österreichischen Unterthanen erstreckte, so erklärte sich M. Theresia, daß jene fremde Unterthanen, die zu den österreichischen Pfarren nicht gehörten, sich in diesen abgebrachten Feyertägen bei der H. Messe zwar einfinden, jedoch wegen solchen die Abhaltung des Gottesdienstes nicht anders, als wie solches das Generale vorschreibe, gepflogen werden könne. So zu sehen ist im Jahre 1772

den

den 22ten Febr. (f). Endlich befahl auch Maria Theresia 1771. den 19ten Jul. daß diese abgebrachten Feyertäge (g) in den Kalendern nur mit schwarzen, nicht mit rothen Buchstaben (auch, wenn solche an Sonntägen fallen) eingesetzt, und fremde Kalender künftig ohne Zensur nicht eingeführt werden sollen (h). Eben also befahl Joseph II. 1784 den 24ten Nov. (i). wegen Kal.

(f) Prot. Græc. I. 14.
(g) Prot. Vienn. n. 30. 34.
(h) Prot. Græc. I. 15.
(i) Prot. Græc. III. 135.

Zehnter Titel.

10ter Tit. Ordn. der gerichtl. Erkenntnisse.

Von der Ordnung der gerichtlichen Erkenntnisse.

(de ordine cognitionum.)

§. 1.

§. 1. Vorl. Ber.

Vorläufige Berichte.

41. Diesen Titel hat weitläufig abgehandelt Joseph II. in seiner allgemeinen Gerichtsordnung, wie ich §. 2. erweisen werde. Nachdem der Kläger seine Klagschrift (*libellum*) Klagschr. d. Klägers dem Richter eingehändigt hat, so muß sich

der Fürgefoderte (Beklagte) vor Gericht (12. 16.) verantworten. Diese Verantwortung des Beklagten nennet man Einrede, Auszüge, rechtliche Schutzwehre (*exceptiones*), mit welchen der Beklagte die wider ihn vorgebrachte Klage entkräftet. Diese Einreden sind zweyfach: die aufzögernde (*dilatoriæ*) und die unverzügliche (*peremptoriæ dilationes*). Durch die ersten wird der Rechtshandel auf eine Zeit, durch die zwoten aber gänzlich ausgelöscht. Die aufzögernden Einreden (k) können entweder die Person des Richters oder Klägers, oder den Rechtshandel selbst betrefen. Wider den Richter macht man Einreden, daß man seinem Richterstab und Gerichtszwang nicht unterworfen sey (*exceptio declinatoria fori*); oder wegen seiner Parteylichkeit, Blutsfreundschaft mit dem Kläger, oder Haß gegen den Beklagten. Wider den Kläger kann man einreden, daß er vor Gericht nicht stehen könne, als: da er im Banne, da er noch nicht großjährig ohne Vormünder erscheinet ꝛc. Wider den Rechtshandel wegen den Ferien (29.), wegen der Dunkelheit oder den Fehlern der Klagschrift (14.) ꝛc.

Einreden d. Beklagten

sind 2fach aufzögernde unverzügl.

except. declinat. fori

(k) Diese müssen vor der Rechtsbefestigung geschehen. (25.)

42. Wofern nun in einem Rechtshandel mehrere Fragen von des Klägers oder Beklagten Personen zusammenstossen, so muß der Richter, dem es zusteht, die Förmlichkeit des Gerichts zu erhalten, die Ordnung der gerichtlichen Erkenntnisse *(ordinem cognitionum)* formiren. Fällt nun eine Frage vor *(præjudicialis)*, dessen Entscheidung der andern schadete, so muß jene eher, als diese, der sie schadet, erörtert werden (l). Fallen zwo Zivilfragen zugleich vor, so muß jede derselben, deren eine von der andern nicht abhängt, sonderheitlich vor dem gehörigen Gerichtshofe abgehandelt werden, nur die Gegenklage *(reconventio)* ausgenommen (19); stoßt endlich eine Kriminalklage mit einer Zivilklage zusammen, so muß jene eher (m) vorgenommen werden. Nach den Kanonen (n) kann ein weltlicher Richter einen ohngefähr vorfallenden mit der Zivilklage vermischten geistlichen Handel *(causa incidens)* nicht vornehmen, wohl aber soll der geistliche Richter einen ungefähr mit der geistlichen Frage verwebten weltlichen Handel entscheiden können. Da bei unseren Zeiten die Gränzen beider Mächte genau beobachtet werden, keine Ziviljurisdikzion den geistlichen Richtern eingestanden wird, und Joseph II. (o) befiehlt, daß in der nämlichen

Frag. mehrere in einem Rechtshandel

ordo cogn.

q. præjud.

lichen Klage nur jene Gegenstände, die unter sich einen Zusammenhang haben (hiemit politische mit politischen), angebracht werden sollen, so sind diese Kanonen außer Acht zu lassen.

(l) Z. B. Ein Weib fodert ihren Mann vor Gericht; dieser sagt: er sey mit ihr blutsbefreundet; so muß diese Frage eher untersucht werden, denn sonst kann das Weib ihren Mann nicht fodern. Wendet der Beklagte ein, sein Kläger sey im Banne, oder seinscheinender Bruder sey unehlich geboren, so müssen beide Fragen eher untersucht werden ꝛc.

(m) L. 3. c. de ord. judic.

(n) L. 1. cod. de ord. judic. c. 3. b. t. c. 7. qui filii sint legitimi. c. 3. de donat. inter vir. & mulier.

(o) Allgemeine Gerichtsordn. Josephs II. 1. Kap. §. 4.

§. 2. K. K. Verordnungen Josephs II.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

43. Kaiser Joseph II. hat in seiner allgemeinen Gerichtsordnung (12.) beschlossen: 1) daß, wenn in der nämlichen Klage mehrere Gegenstände vorkämen (p), solche nur damal sollen angebracht werden können, wenn sie untereinander einen Zusammenhang haben; 2) der Kläger habe die Klagschrift, und

Ordn. der Klagschrift.

der

der Beklagte hernach die Einrede *Exceptionem* zu machen. Sodann solle der Kläger die Replik (Schlußrede) oder Beantwortung der Einreden, und die Einwendungen des Beklagten machen; letztlich ist dem Beklagten die Duplik oder Gegenschlußrede erlaubt, in welcher die neuen Umstände der Replik des Klägers angebracht und beantwortet werden müssen (q); 3) außer diesen 4 Reden sind keine anderen zuzulassen; denn, wie Heineccius (r) bemerket, so muß bei wohl eingerichteten Gerichtsstellen der streitende Theil bei der Duplik stehen bleiben, und der Richter nicht leichtlich die Triplik, Quadruplik oder mehrere Gegenantworten zulassen; weil es die natürliche Billigkeit und die Gesetze fodern, daß der Beklagte die letzte Rede habe; indem die Rechte den Beklagten mehr als den Kläger begünstigen.

(p) Gerichtsordnung Josephs II. 1. Kap. §. 4.
(q) Ibid. §. 21. 12. 26. 5 - 11. 42.
(r) L. favorabilior. 2. ff. 125. de reg. jur. L. matrem 17. c. de probat.

44. Um die Prozesse nicht in die Länge zu bringen, will Joseph II. (s), daß 4) der Beklagte alle übrigen Einwendungen in seiner Einrede zugleich anbringen, widrigens nicht Fortsetzung

mehr damit gehört werden solle; 5) die Frist zur Erstattung der Replik soll 14 Täge a dato recepti, und wenn es möglich ist, seyn: wenn aber der Kläger binnen dieser Zeit solche nicht erstatten könnte, so soll er binnen 3 Tägen vor Ausgang derselben eine weitere Frist ansuchen; und so 6) der Kläger auch in dieser Frist seine Replik nicht erstattete, so sollen die Akten auf eines oder des andern Theiles Anlangen inrotulirt, die in der Einrede angeführten Umstände für wahr gehalten, und was Rechtens ist, gesprochen werden; 7) der Kläger soll in der Replik nur jene neue Beweismittel anbringen, welche zur Widerlegung des Faktums, und der Einwendungen des Beklagten in der Einrede angebracht worden sind. Wenn jedoch der Kläger 8) standhaft durch Beweise oder einen Eid darzuthun im Stande ist, daß er die Neuerungen in der Replik nicht geflissentlich verschwiegen hätte, so wären ihm diese zu gestatten, und bei dem Richter anzusuchen; 9) die Replik ist dem Beklagten um seine Duplik zu verbescheiden, und die Frist zu bestimmen, binnen welcher sie erstattet werden soll. Diese Frist enthält 14 Täge; wollte der Beklagte eine weitere Frist verlangen, so solle wie oben (5. 6.) vorgegangen werden. 10) Wenn der Kläger

in der Replik neue Beweise beibringt, so kann der Beklagte in der Duplik auch neue Beweismittel anführen, sonst aber nicht; so es jedoch geschähe, so soll bei der Schöpfung des Spruches keine Rücksicht darauf getragen werden. Wenn 11) neue Beweise vorgelegt wurden, so soll wie oben (8.) vorgegangen werden. 12) Zur Duplik sind eben jene Fristen, wie bei der Replik zu gestatten. 13) In der Schluß- und Gegenschlußschrift soll lediglich über jenes, was in den vorigen Schriften angebracht worden ist, abgehandelt werden; und obschon in der Schlußschrift neue Beweismittel angebracht werden können, so ist solches doch nur von jenen zu verstehen, welche unmittelbar zur Entkräftung der in der Duplik beigebrachten Neuerungen gehörig sind. In der Gegenschlußschrift aber können keine neuen Beweise angebracht werden.

(s) Gerichtsordnung Josephs II. 3tes Kap. §. 42-57.

11ter Tit. v. d. Mehrf.

Eilfter Titel.

Von den Mehrfoderungen.

(de plus petitionibus)

12ter Tit. v. d. Besitz- und Eigenthumsrechte

Zwölfter Titel.

Von dem Besitz- und Eigenthumsrechte.

(de causa possess. & propriet.)

S. lib. II. tit. 3. in clement.

§. 1. Inh. d. Tit.

§. 1.

Innhalt dieser Titeln.

Verbess. der Klagschrift

45. Die außerwesentliche Abänderung der Klagschrift (15.) heißt die Verbesserung derselben. Diese muß damals gemacht werden, wenn sie wegen der Mehrfoderung (*plus petitio*) fehlerhaft ist. Das gefoderte Mehr besteht entweder in der Sache (t), oder in der Zeit (u), oder in Rücksicht des Ortes (w), oder endlich in der Gattung des Rechtshandels (x). Die Mehrfoderung in Rücksicht des Ortes kann wegen Beträchtlichkeit jener Waaren schädlich seyn, derer Werth nach Verschiedenheit der Orte verschieden ist.

Mehrfoderungen verschiedene

(t)

(t) Wenn man von dem Beklagten einen grösseren Betrag oder Theil begehrte, als er schuldig ist.

(u) Wenn vor Verlauf des Tages, oder vor Erfüllung jenes Bedingnisses, über welche beide Theile einig geworden sind, etwas begehret wurde.

(w) Wenn man das zu Graz zu geben versprochene zu Marburg, Zilli ꝛc. verlangte.

(x) Wenn aus 2 nur trennungsweise (disjunctive) versprochenen eines gerad und ausdrücklich abgefodert wird. Z. B. Peter verspricht dem Paul 20 Dukaten, oder ein Pferd; und Paul foderte ausdrücklich das Pferd.

46. **Nach den alten Rechten wurde der Kläger wegen der Mehrfoderung sachfällig** *(causa cadens)*. **Kaiser Zeno hat dem Beklagten nur die Zahlungsfrist verdoppelt, wenn der Kläger vor Verfließung derselben seine Foderung machte (y). Nach den Gesetzen Justinians (z) mußte der Kläger den Schaden, welchen der Beklagte wegen der Mehrfoderung erlitten hatte, dreyfach ersetzen. Heutiges Tages sind diese Strafen nicht mehr gewöhnlich, sondern der Beklagte wird losgesprochen, der Kläger aber kann nach bezahlten Gerichtsunkosten eine neue Klagschrift einreichen.** Strafen der Mehrfoder.

(y)

(y) Z. B. der Beklagte soll binnen einem Jahre zahlen, so dürfe er die Bezahlung erst nach 2 Jahren machen.

(z) §. 33. Institut. de action.

Besitz und Eigenthum einer Sache

47. Der Besitz und das Eigenthum einer Sache müssen von einander wohl unterschieden werden. Der Besitz ist die Innhabung der Sache mit dem Willen solche zu erhalten: hiemit ist besitzen allgemein nichts anders, als den Gebrauch einer Sache haben; glaubt man diesen Gebrauch von Rechtswegen zu haben, so ist der Besitz gerichtlich (*possessio juridica*): glaubt man aber dieses nicht, so ist der Besitz nur dem Namen nach (*grammatice sumpta*). Der Prozeß wegen einem

act. in poss.

Besitz (*actio in possessorio*) wird damals formirt, wenn die Frage ist, wer Besitzer sey; und dieser vom Richter begehrt, daß ihm der alte unmängelhafte Besitz (*juridica*) zugesprochen werde, es möge Eigenthümer der Sache seyn, wer wolle. Von dem Eigenthum

act. in pet.

aber wird der Prozeß (*actio in petitorio*) damals vorgenommen, wenn der Kläger begehrt, daß ihm der Eigenthum der Sache zugesprochen werden soll. — Es kann also eine Sache von einem besessen werden, die eines andern Eigenthum ist.

48.

48. Die Mittel in Ansehung des Besitzes sind entweder, den nicht gehabten Besitz zu erlangen, oder den Besitz beizubehalten, welchen der Gegner anfechtet, oder endlich den ungerecht entnommenen Besitz wieder zu erhalten (*media ad adipiſcendam, retinendam & recuperandam poſſeſſionem*). Die Kanonisten fragen hier: ob man in einem Prozesse den Gerichtshandel des Eigenthums mit dem Besitze (*cauſam petitorii cum poſſeſſorio*) vereinigen könne? Die fast allgemeine Antwort der Kanonisten ist nach den Verordnungen des Zivilrechtes wider das Recht der Dekretalien dahin gerichtet; daß 1) wenn es auf Erhaltung des Besitzes ankommt (*de retinenda poſſeſſione*), beide Rechtshändel mit einander nicht sollen vorgenommen oder abgehandelt werden können (a). Eine Sache besitzen und nicht besitzen sind sich selbst widersprechende Dinge; sie können also in einem Prozesse nicht ausgemacht werden (b). 2) In einem Prozesse kann doch abgehandelt werden von dem Eigenthume der Sache, und den Mitteln den Besitz Anfangs zu erhalten, oder wenn er ungerecht abgenommen worden ist, wieder zu erlangen. Denn hier ist kein Widerspruch, indem weder der Eigenthümer, weder

Mittel des Besitzes

ob man die cauſ. petit. c. poſſeſſ. verein. könne

der der den Besitz verlangt, die Sache inne haben (c).

(a) Z. B. Paul will in seinem Besitze wider den Peter, der ihn verdrängen will, beschützt werden. Paul bezeigt hiemit, daß er den Besitz derzeit habe; Peter aber verlangt den Eigenthum der von Paul besessenen Sache oder des Rechtes, und bezeigt, daß er in dessen Besitz nicht sey. Hiemit wäre der Rechtshandel vom besitzen und nicht besitzen.

(b) Clement. un. h. t.

(c) Cap. 5. h. t.

§. 2. K. K. Verordnungen.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

49. Wir haben von diesen 2 Titeln in den K. K. Verordnungen in publico-Ecclesiasticis keine, wohl aber eine kurze Anmerkung aus der allgemeinen Gerichtsordnung Josephs II., in welcher er sich also erkläret (d): daß dem Beklagten nebst der Beantwortung bevorstehe, jene Umstände, welche der Kläger verschwiegen, oder anders, als sie sich verhalten (hiemit auch die Mehrfoderung) vorgebracht hätte, sodann seine Einwendungen sowohl wider die Hauptsache, als wider die Nebenverbindlichkeiten, wider alle Beweismittel des Klägers und derselben

Rechts=

Rechtsgültigkeit, und endlich seinen allfälligen Beweis und Gegenbeweis anzubringen.

(d) Gerichtsordnung Josephs II. 2. Kap. §. 24.

50. Von der Vereinigung des Besitz- und Eigenthumsprozesses finde ich nur allgemein (e) angemerket: daß in der nämlichen Klage mehrere Gegenstände einer Rechtsführung nur damals angebracht werden dürfen, wenn sie unter sich einen Zusammenhang haben. Da nun (48.) die Abhandlung des Eigenthums und der Mitteln den Besitz Anfangs zu erlangen, oder, wenn er ungerecht abgenommen worden, wieder zu erhalten, einen Zusammenhang haben, so können solche in einem Gerichtshandel angebracht werden. Joseph II., der nur die Rechtsführungen abzukürzen suchet, ist also nicht entgegen, daß solche in einem Gerichtshandel von eben dem Richter vorgenommen werden, und, wenn solcher das Eigenthumsrecht nicht erörtern könnte, indessen von dem Besitze sprechen solle; wenn aber beide einleuchteten, so könne der Richter von beiden das Endurtheil führen. Sollte es sich nun eräugnen, daß der Kläger den Besitz, nicht aber den Eigenthum erwiese, so muß der Richter von dem Besitze (*jure possessionis*) eher sprechen (f). Wenn ferners v. d. Besitz- und Eigenthumsproz.

ners der Besitz abgesöndert von dem Eigenthume gerichtlich vorgenommen wurde, so solle doch der Eigenthumsprozeß vor den nämlichen Richter gebracht werden, um nicht umsonst zusammenhangende Streitsachen abzusondern; indem auch jener, wider welchen im Besitze (*jure possessionis*) gesprochen worden ist, die Rechtsführung wegen dem Eigenthume anbegehren (g) kann.

(e) Gerichtsordnung Jos. 1. Kap. §. 4.
(f) Cap. 3. 6. h. t.
(g) Cap. 1. 7. 8. h. t.

13ter Tit. von d. Einf. in den abgenomen. Bes.

Dreyzehnter Titel.

Von der Einsetzung in den abgenommenen Besitz.

(de restitutione spoliatorum)

S. lib. II. tit. 5. in 6.

§. 1.

Innhalt dieses Titels.

Mittel den Besitz zu erlangen

51. Die Mittel zu dem Besitz zu kommen (48.) sind dreyfach. Einige zielen ab, den Besitz Anfangs zu erlangen, andere selben beizube=

zubehalten, und die dritten selben zurück zu bekommen. Von diesem dritten Mittel in den Besitz eingesetzt zu werden, haben die Dekretalen insonderheit gehandelt, und nennen solches das Mittel wider die Beraubung des Besitzes (*remedium spolii*), weil durch solches der unrecht abgenommene Besitz wieder zurückgestellet wird. Das *Spolium* ist also nichts anders, als eine unerlaubte That, durch welche jemanden der wahre oder wahrhaft scheinende Besitz einer Sache abgenommen wird. Dieser Ungerechtigkeit wird auch der Richter schuldig, wenn er widerrechtlich einem das Recht des Besitzes benimmt (h). rem. spol. spol. was?

(h) Cap. 9. de probat.

52. Die Dekretalen haben in dem Dekrete des Gratian (i) das alte Interdikt *unde vi* (k), durch welches derjenige, der mit Gewalt von einem beweglichen oder fahrenden Gute verdrungen wurde, die Wiedereinsetzung fodern konnte, weiter ausgedehnet, und die Päbste (l) haben statt dieses Interdikts *unde vi* (m) die Rechtsführung wegen abgenommenen Besitze (*actionem spolii*) eingeführet, durch welche der Beraubte von beweglichen und unbeweglichen Gütern mit Rechten nicht nur wider jenen, der ihn derselben actio spolii

beraubte, sondern auch wider alle andere Besitzer mit oder ohne Gewalt den Prozeß führen konnte. Um alle Betrüge wegen der Rechtsbefestigung abzulehnen, muß die Klage (*actio spolii*) binnen 15 Tägen erwiesen, widrigenfalls die Unkosten bezahlt werden (n). Es kann aber die *actio spolii* nicht allein, um in Besitz eingesetzt zu werden, sondern auch als eine Einrede (*exceptio*) um die Gesinnung seines Gegners abzuwenden, eingelegt werden.

(i) Can. 3. caus. III. q. 1.

(k) L. 1. §. 1. ff. de vi armata.

(l) Cap. 18. de restit. spol. & cap. 2. X. de ord. cognit.

(m) So wurde es von den Anfangsworten genannt.

(n) L. 1. tit. de restit. spolii.

§. 2.
K. K. Verordnungen.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

53. Zu diesem Titel kann gar füglich gezogen werden die merkwürdige Verordnung Mariä Theresiä 1771 des 8ten Hornungs (o), welche ein Generale für Böhmen war. Unsere Rückstell. d. Interkalfr. Höchstselige Monarchinn hatte vernommen, daß die Geistlichkeit und die Konsistorien die Interkalareinkünften der Pfründen sich als Spor-

Sporteln und Akzidenzien zueigneten, und also wider die kanonischen Rechte die Kirchen und Armen beraubten. Sie befahl hiemit 1) alle diese Interkalarfrüchten mit Abzug der tempore vacantiæ nothwendigen Ausgaben, und derjenigen Früchten, welche einer ganzen regulären oder sekulären Gemeinde der Stifter, Kanonikaten, die ad mensam capitularem, oder auf Messen, Allmosen ꝛc. gehörten, einzuziehen; 2) daß von solchen die Sperr- und Inventursunkosten nicht sollen abgezogen werden, als welche die Verlassenschaft des Verstorbenen zu tragen schuldig wäre; 3) daß auch von den Pfarren *juris patronatus regii* und *privati* diese Interkalarfrüchten für die Kirchen und Armen verwendet werden sollen: Wenn jedoch diese Kirchen solches Zuflusses nicht nöthig hätten, so sollen diese Früchten in die massam communem der Diözesen gegeben, und sobald solche 100 fl. betragen, in fundo publico angelegt, 4) die abfallenden Interessen sollen zu frommen Endzwecken, als Schulverbesserung ꝛc. verwendet werden; wenn aber 5) diese Interessen über 500 fl. betrügen, so hätten die Ordinarien alljährlich einen Vorschlag zu machen, wie solche anzuwenden, statt daß von der Salzkasse (p) etwas zur Verbesserung des Schulwesens vorgestreckt

werden müsse; wie denn allbereits auf ein jährliches Quantum per 1500 fl. von Salzgeldern angetragen worden ist. 6) Die Interkalarfrüchten müssen von dem Tage der vazirenden Pfründe bis an den Tag der erfolgten Konfirmazion oder institutionis canonicæ eingebracht werden. 7) Die Ordinarien sollen solche provisorie administriren, erheben, und jährlich einen richtigen Ausweis derselben von der Buchhalterey revidiren lassen, und solchen nach Hof einlegen. Maria Theresia hat also die Restituzion der spolirten Kirchen, und Armen vorgenommen, und Joseph II. solche fortgesetzt, da er 1783 den 28ten Oktob. (q) alle diese Fructus intercalares der leerstehenden Bißthümer und Benefizien zu dem Religionsfond gezogen hat.

(o) Prot. Wien I. n. 26.

(p) Zwischen Pabst Urban VIII. und Ferdinand II. röm. Kaiser wurde 1629 den 7ten Juli ein Vertrag gemacht; kraft dessen zum Ersatz der unter Rudolph II. röm. Kaiser in Böheim veräußerten geistlichen Güter von jedem Metzen Salzes 15 kr. der Geistlichkeit eingestanden wurde. (Riegg. corp. jur. eccl. Austr. Boh. part. I. f. 149.) Unsere Landesfürsten müssen um diese Zeit von dem ihnen wesentlichen hohen Eigenthumsrechte, im Falle der Noth alle Kirchenschätze zur

Ret=

Rettung des Staates zu veräußern, nichts gewußt, oder doch gezweifelt haben; denn sonst hätten sie diesen Vertrag nicht gemacht.

(q) Prot. Graz II. 117.

Vierzehnter Titel.

Von dem Betruge und der Halsstärrigkeit.

14ter Tit. vom Betrug u. Halsstärrigkeit.

S. lib. II. tit. 6. in 6. lib. II. tit. 4. in clement. lib. II. tit. 3. in extrav. commun.

Fünfzehnter Titel.

Von jenem, der in fremden Besitz gelassen wird, um die Sache zu erhalten.

15ter Tit. v. fremden Besitze.

S. lib. II. tit. 7. in 6.

§. 1.

Berichte von diesen Titeln.

§. 1. Inh. d. Tit.

54. Wenn nach geschehenen 3 einfachen, oder einer unverzüglichen Vorladung (*citatio peremptoria*) der Beklagte nicht erscheinet, oder das im Gerichte Aufgetragene nicht erfüllet (r), so macht er sich eines Ungehorsams und

wie man halsstärrig werde?

und einer Halsstärrigkeit (*contumaciæ*) schuldig. Wegen der Privatfürfoderung kann sich der Beklagte nicht entschuldigen, weil sie ihm eingesendet wird. Von der öffentlichen Fürfoderung könnte es geschehen, daß er keine Nachricht erhielte, besonders, wenn solche in seiner Abwesenheit geschehen wäre. In diesem Falle kann er zwar einer wahren Halsstärrigkeit nicht beschuldigt werden; jedoch vermuthen die Rechte, daß ihm die Vorladung nicht unbewußt geblieben sey. Wenn er nun eine wichtige Ursache (s) erweiset, so kann er nicht als halsstärrig angesehen werden. Auch der Kläger kann sich des Ungehorsams schuldig machen, wenn er nicht zur rechten Zeit erscheinet.

(r) Cap. 2. 3. 6. h. t. c. 34. de elect. c. 2. 5. ut lite non cont. n. proced. c. 7. de appellat.

(s) Z. B. Einer Krankheit, eines wichtigern Geschäftes, einer Fürfoderung zu einem höhern Gerichte, oder daß der Beklagte dem Zwange des beriefenden Richters nicht unterstehe ꝛc.

Strafen der Halsstärrig 55. Wider die Halsstärrigen sind öffentliche und Privatstrafen angeordnet. Oeffentliche, welche der Richter um sein Ansehen zu behaupten verhängt. Nach den Rechten der De-

kre-

kretalen war unter diesen Strafen der Bann, welcher aber besonders in Zivilsachen nicht mehr üblich ist. Privatstrafen: deren ist eine die allgemeine, durch Ersatz der Unkosten; die sonderheitliche, durch welche ein Halsstärriger als ausgeschlossen (*pro præcluso*), und der Rechtshandel als unerstrecklich (*pro peremto*) angesehen wird. Nach den gemeinen Rechten soll der Richter wider den ungehorsamen Antworter mit der ersten und zwoten Einsetzung in dessen Habschaften verfahren. Die erste (*missio ex primo decreto*) oder Ansatz ist die Ertheilung eines Verwahrungsbriefes, daß der Kläger die Habschaften des ungehorsamen Antworters in seine Verwahrung nehmen könne, um ihn zu bewegen, daß er vor Gericht erscheine. Verharret er ein Jahr in diesem Ungehorsame, so folgt die zwote Einsetzung (*missio ex secundo decreto*) Urlaub, durch welche dem Kläger die Besitznehmung der Habschaften zuerkannt wird. Diese allzulangseitige Verfahrungsart ist bei dem Kammergerichte in Deutschland abgeschafft worden; sie ist jedoch in manchen Orten Deutschlands üblich (t). S. (61.)

Ansatz missio ex 1mo decr.

Urlaub missio ex 2do decr.

(t) Gmeiners besonderes Kirchenrecht Bl. 254.

§. 2. K. K. Verordnungen

§. 2.

K. K. Verordnungen.

56. Nach den österreichischen Rechten (u) wird die erste Einsetzung der Ansatz genannt; und wenn dem Gebotsbriefe durch den Beklagten und Schuldner kein Genügen geschieht, und der Exekuzionswerber ferners um Exekuzion, oder Immission in die Habschaften des Schuldners anhält, so wird nach der österreichischen Landtafel (w) der Ansatz erlaubt. Die zwote Exekuzion oder Immission heißt Urlaub, durch welche dem Exekuzionswerber das Eigenthum des angesetzten Gutes (x) gegeben wird. Von dieser giebt Joseph II. (y) folgende Sätze: 1) Die Exekuzion soll nicht ertheilet werden, als über einen richterlichen Spruch, oder gerichtlichen Vortrag. Sollte jedoch 2) die Klage sich auf eine Urkunde gründen, welche in Folge gegenwärtigen Gesetzes vollkommenen Glauben verdienet, so solle auf eine ganze Frist eine Tagsatzung mit dem Anhange, daß der Beklagte auf Ausbleiben der Schuld geständig gehalten werden würde, anberaumet, und der Beklagte über die Schuld und Klage vernommen werden. Ist der Beklagte der Schuld geständig; so muß die Exekuzion anerkannt werden; sollte

v. d. Exekuz.

er

er aber Einwendungen beibringen, so ist sogleich, was Rechtens ist, zu erkennen; wenn er aber Einwendungen beibrächte, über welche der Endspruch nicht gleich geschöpft werden könnte, so muß die Sache rechtlich fortgeführt, dem Kläger aber, so weit er nicht hinlänglich bedeckt wäre, die Exekuzion bis zur Sicherstellung ertheilet werden.

(u) Finsterwalders praktische Anmerkungen.
(w) Part. 3. tit. 51.
(x) Niederösterr. Exekuzionsordnung tit. 5. §. 1.
(y) Gerichtsordnung Josephs II. 31. Kap. §. 297. 298.

57. Die übrigen Sätze Josephs von der Exekuzion werden später angeführt werden. Vom Arreste will Joseph II. folgende Stücke (z) beobachtet haben. Wenn ein Arrestwerber 1) keine hinlänglichen Beweismittel beigebracht hat, so soll der Arrest nur damals verwilligt werden, wenn er genugsame Sicherheit leistet, dem zu arrestirenden wegen Schimpf und Schaden Genugthuung zu verschaffen. 2) Der Arrest muß bei jenem Richter verhänget werden, bei welchem der zu arrestirende belangt werden kann; ausgenommen, er wäre auf der Flucht, oder im Begriffe flüchtig zu werden. 3) Der Bescheidenheit des Richters

vom Arreste

wird überlassen, wie, und wo der Arrest zu nehmen sey? 4) Der Arrest wird aufgehoben, sobald der Arrestirte Sicherheit leistet. 5) Wenn der Arrestwerber mit dem Arrestsgesuche zugleich eine förmliche Klage eingereicht so muß die Streitsache binnen 3 Tägen, wenn es möglich ist, ohne förmliche Klage aber binnen 14 Tägen übergeben werden. 6) Wäre diese Klage in gehöriger Zeit nicht eingereichet, so muß der Arrest aufgehoben, dem Arrestirten aber ist eine billige Genugthuung für erlittenen Schimpf und Schaden zu geben. 7) Dieses muß auch geschehen, wenn die Foderung des Arrestwerbers ungegründet ist.

(z) Gerichtsordnung Josephs II. 28. Kap. §. 275. 2c.

Verbot auf fahr. Güter

58. Eben also, fährt Joseph II. (a) fort, kann der Gläubiger 1) die in den Händen eines dritten befindlichen fahrenden Güter (*res mobiles*) mit Verbote damals belegen, wenn der Gläubiger wegen seiner Schulden in Gefahr steht; 2) wenn der Gläubiger aber keine Beweismittel beibrächte, so soll der Verbot nur verwilligt werden, wenn der Verbotwerber Sicherheit leistet, wegen Schimpf und Schaden Genugthuung zu verschaffen; 3) der Verbot ist bei dem Richter des Beklagten an-

zusuchen; 4) der Verboterhalter darf bei eigner Dafürhaltung nichts davon ausfolgen lassen; 5) wären die in Verbot gezogenen Güter dem Verderben unterworfen, oder es kostete derer Unterhalt zu viel, so sollen sie auf eines oder des andern Anlangen den Meistbietenden verkauft, und das Geld in gerichtliche Verwahrung genommen werden; 6) sobald der Beklagte genugsame Sicherheit leistet, so muß der Verbot aufgehoben werden; der Streit wegen der Sicherheit muß auf das schleunigste bei einer Tagsatzung entschieden werden. Das übrige ist wie oben (57. n. 5. rc.) zu befolgen.

(a) Gerichtsordnung Josephs II. 29. Kap. §. 283 - 292.

59. Von den geistlichen Pfründen hat schon Pabst Innocenz IV. in dem Kirchenrathe zu Lyon befohlen, daß man sich der Immission oder Exekuzion in derselben Streitigkeiten nicht gebrauchen solle; sondern, damit die Kirchen nicht lang erledigt bleiben, soll man nach aufgenommenen Beweisen sprechen, und den Prozeß endigen (b). In Personalklagen hält doch auch der Ansatz für den Kläger nach Maaß und Grösse der erklärten und liquidirten Schulden. Wenn nach der er-

wie in geistl. Pfründen vorzugehen

wie in Personalklagen

ersten Immission, oder Ansatz aus erster Erkenntniß, der Schuldner oder Antworter dem Kläger binnen einem Jahre die Kosten und den Schaden ablegt, und ihm Versicherung thut, die Sache gerichtlich auszuführen, so soll der Ansatz abgethan, dem Schuldner die Güter samt der Nutzung gegen Gebühr und Abzug des Baues und der Unkosten wieder eingeräumet, und in der Hauptsache fortgefahren werden (c).

(b) Cap. unic. h. t. in 6.
(c) Cap. 5. in fine & novel. LIII. c. 4. §. 1.

Sechszehnter Titel.

Daß vor Ende des Prozesses nichts abgeändert werden solle.

16ter Tit. vor Ende des Proz. nichts zu ändern

S. lib. II. tit. 8. in 6. lib. II. tit. 5. in clement.

Siebenzehnter Titel.

Von der Sequestrazion der Besitzungen und Früchten.

17ter Tit. v. Sequestr. d. Besitzung. u. Früchten

S. lib. II. tit. 6. in clement.

§. 1.

Innhalt dieser Titeln.

§. 1. Inh. d. Tit.

60. Mit der Vorladung (*citatio*) wird der Prozeß förmlich (16.) angefangen, und dieser hängt so lang, bis solcher durch den Ausspruch des Richters geendiget wird (d). Was demnach zur Zeit des fortgeführten Streithandels in solchem abgeändert wird, nennet man die Abänderung (*innovatio attentatum*). Damit die Gerichtsführer und der zukünftige Obsieger schadlos bleiben sollten,

Anfang und End d. Proz.

innovat. attentatum

ten, ist in dem 16ten Titel durch einen Verbot vorgebeugt worden, daß zur Zeit des fortgesetzten Prozesses nichts abgeändert werden sollte; und wenn etwas geändert worden wäre, so könne der Gegentheil mit Hindansetzung des Hauptprozesses fodern, daß alle Abänderung (*attentatum*) eingestellet werde (e). Wer also im Besitze der Sache sich befindet, kann von diesem, und dessen Früchten und Einkünften nicht verdränget werden.

(d) Clement. 2. tit. ut lite pend. nihil innov.
(e) Can. ult. cauſ. II. q. 1.

Sequestraz. wann?

61. Ungeachtet nichts zur Zeit des Prozesses erneuert werden soll, so findet doch die richterliche oder nothwendige Sequestrazion statt, da nämlich der Richter eine streitig gemachte Sache oder Recht bei noch unausgemachter Streitsache sequestriren, und einem andern zu verwalten übergiebt, damit der zukünftige Sieger von dem verschwenderischen Gegentheile, weder in fahrenden beweglichen (*mobilibus*), noch in unbeweglichen Gütern (*immobilibus*) verkürzet werde. Sobald aber der Schuldner oder Antworter genugsame Kauzion leistet, und die Gefahr der Veräusserung aufhöret, so muß der Richter die Sequestrazion aufheben. Diese Sequestrazion

wird

wird an vielen Oertern statt des Ansatzes und Urlaubs (55.) vorgenommen; und wo auch noch der Ansatz gewöhnlich ist, pflegt man bei Gefahr einer Veräußerung die Sequestrazion vorzukehren. ob solche eines mit dem Ansatz, Url.

62. Nicht allein die Rechtsführungen, Gerichtsbarkeit und die Rechte, sondern auch die Personen selbst können in die Sequestrazionsverwaltung verfallen. Die Gerichtsbarkeiten und Rechte, wenn solche streitig sind, und ohne Schaden oder Vorurtheil des andern nicht ausgeübt werden können (f); die Personen aber in mehreren Fällen, als: 1) aus Furcht einer erfolgenmögenden Grausamkeit oder unbilligen Gewalts (g), 2) aus Furcht einer gezwungenen Ehe (h), 3) um den freyen Genuß der Vernunft und das gemeinschaftliche Leben zu erhalten (i). in Sequestr. können kom. die Rechtsführungen Rechte Personen

(f) Also wurde 1573 bei dem Kammergerichte für den Markgrafen zu Baaden wider den Herzog von Wirtemberg gesprochen. Teste Gylmaro.

(g) So kann das Eheweib von dem Manne abgesöndert werden, wenn bezeiget werden kann, daß solche mit ihm ohne Lebensgefahr nicht leben könne; und wenn der Mann durch Pfand und Gutsteher Kauzion leisten wollte, so muß der bescheidene Richter aus

den Umständen einsehen, ob zu trauen sey oder nicht? Das separirte Weib muß von dem Manne unterhalten werden.

(h) Also werden Jungfern und Mädchen sogar in protestantischen Oertern in die Klöster und Frauenstifter geleget, um dem Zwange zu entgehen.

(i) Als: Knechte wegen ihrer grausamen tyranischen Herren; Ordensgeistliche wegen ihrer rachgierigen und daumelnden Obern.

§. 2. K. K. Verordnungen

§. 2.

K. K. Verordnungen.

Sequestr. in geistl. Sach. Vertrag zw. Oesterr. u. Salzburg

63. Von der Sequestrazion in geistlichen Angelegenheiten ist 1729 in einem Vertrage zwischen Oesterreich und Salzburg beschlossen worden, daß 1) die innerösterreichische Regierung und Kammer in casu einer verspürrenden üblen Administrazion der Temporalität, besonders wo Gefahr auf Verzug haftet, die erstgedachten Temporalien zwar sequestriren, hernach aber zur Vorkehrung weiterer Provision mit dem Generalvikar korrespondiren, und das Nöthige veranstalten sollte (k); 2) sollen die privaten Vogtlehensherren in Steyermark und Kärnten sich nicht anmassen, um jeder geringer Ursache wegen ohne Vorwissen der innerösterreichischen Regierung und Kammer den Pfarrern

rern und Benefiziaten die Temporalien zu sperren (l); 3) bei Ableiben der Prälaten und Abtissinnen, oder derselben Veränderung bei Permutirung der Pfarrer und Benefiziaten sollen die Provisoren und Oeconomi von der weltlichen Obrigkeit privative gesetzt, propter malam œconomiam ein Prälat oder Vorsteher abgesetzt, und die causæ der Absetzung nach Salzburg berichtet werden; wie denn auch Salzburg wegen Absetzung oder Sperrung der Spiritualien dem Landesfürsten Bericht geben solle. Ein gleiches ist wegen der Administrazion sede vacante verglichen worden (m).

(k) Riegger corp. jur. eccl. austr. II. 455.
(l) Ib. f. 468.
(m) Ib. f. 420. &c.

64. Von der Sequestrazion in Zivilsachen hat Joseph II. (n) folgende Regeln festgesetzet: 1) die Sequestrazion hat statt, wenn zwischen dem Kläger und Beklagten der Besitz einer Sache rechtsstreitig ist; 2) da der Kläger eine Gefahr erweiset, und der Beklagte die Sache währendem Prozesse veräußern oder verderben könnte; jedoch gegen Leistung hinlänglicher Sicherheit von dem Kläger; 3) nach bewilligter Sequestrazion sollen sich beide Theile we- Josephs II. Regeln von d. Sequestr.

wegen des aufzustellenden Sequester verglei- chen, und solchen binnen 14 Tägen dem Ge- richte vorschlagen; 4) können sie sich nicht vergleichen, so muß der Richter einen auf ihre gemeinsame Gefahr aufstellen; 5) der Se- quester muß jederzeit vor dem Gerichte mit einem Anstellungsdekrete erscheinen, und ange- wiesen werden, die Sache und Rechte gut zu besorgen, und die Nutzungen zu erlegen, wo es der Richter verordnen wird; 6) der Se- quester muß nach Ablauf jeden Jahres läng- stens in 30 Tägen seine Rechnung einlegen, und solche zu Händen des Klägers, falls sich die Parteyen nicht anders verglichen hätten, zur Genehmhaltung oder Bemänglung zu- stellen.

(n) Allgemeine Gerichtsordnung 30. Kap. §. 292 - 298.

Acht-

Achtzehnter Titel. 18ter Tit. von d. Bew. durch Eingeständniß.

Von dem Beweise durch Eingeständniß.

S. lib. II. tit. 9. in 6.

Neunzehnter Titel. 19ter Tit. von d. Bew.

Von den Beweisen.

S. lib. II. tit. 7. in clement.

§. 1. §. 1. Inh. d. Tit.

Innhalt dieser Titeln.

65. Sowohl der Kläger als der Beklagte (24.) muß alles, was sie vor ihrem eigenen Gerichte bejahen, erweisen. Wenn der Beklagte die Rechtmässigkeit der von dem Kläger gemachten Foderungen eingesteht, so ist kein Beweis nöthig; indem das gerichtliche Geständniß (o) des Beklagten der stärkste Beweis ist. (v. gerichtl. Eingeständniß) Das gerichtliche Eingeständniß kann nicht anders bestritten werden, als: da dessen Irrthum klar erwiesen, oder wenn man wider solches gerichtlich in vorigen Stand (p) eingesetzt wird. Auch das gerichtliche Geständniß

wider einen dritten Theilnehmenden hat bei den Gerichten keine Kraft. Das gerichtliche Eingeständniß muß gewisse Eigenschaften haben; als: 1) daß der, welcher selbes macht, es von seiner eigenen That ernstlich und wohl verstehend freywillig (q) mache; 2) wenn der Antworter etwas unbedingt (*absolute*) bekennet, so wird solches Bekenntniß einfach (*simplex*): wenn er aber nur bedingt (*conditionate*) besteht, so ist solches als bedingt und qualifizirt (*qualificata*) zu rechnen.

derselb. Eigenschaften

(o) Auch das außergerichtliche Geständniß ist in bürgerlichen Rechtshändeln hinlänglich. l. generaliter ff. de non numer pecun. & c. 10. de probat. S. §. 2.

(p) Cap. 3. h. t. c. 2. de restit. in integr. in 6.

(q) De facto proprio a sciente & intelligente animo serio, ac sponte libereque.

Beweise wañ nöthig

66. Wenn nun der Beklagte die That oder Schuld nicht eingesteht, so muß man sowohl in ordentlichen als überhaupt genommenen Rechtshändeln zu den Beweisen (*probationes*) schreiten. Es ist daher ein gerichtlicher Beweis eine Handlung, wodurch die Wahrheit und Glaubwürdigkeit jener Thatsache, über welche die rechtenden Theile streiten, dargethan wird. Wenn der Beweis durch

gerichtlicher Beweis

so

so viele Mittel geführt wird, als die Gesetze fodern, so ist er vollkommen: wird er aber durch mehrere als die Hälfte, oder auch durch wenigere angewendet, so wird solcher mehr als halb, justhalb, oder weniger als halbvollständig genannt. Der gerichtliche Beweis kann in Rücksicht seiner Bestandtheile entweder blos überhaupt genommen, oder förmlich und ordentlich seyn. Der erste hat nichts als seine wesentlichen Theile, der zweyte geschieht mit allen Rechtsförmlichkeiten. Der blos etwas verneinet und nichts bejahet, kann nichts beweisen; denn beweisen heißt die Gewißheit eines Satzes durch rechtmässige Beweismittel herleiten. Dieses kann aber nicht geschehen, ohne den zu beweisenden Satz zu bejahen; und aus der Ursache ist der bejahende Theil zum Beweise verbunden, und muß von dem Richter dazu angehalten werden. So muß auch der Richter die Zeit, die Beweise anzuführen, festsetzen (r): in der Provinz auf 3 Monate, außer solcher auf 6, und die über Meer auf $\frac{3}{4}$ Jahr.

vollkommener

mehr als halb

just halb

weniger als halbvollst.

überh. genommener

förml. Bew.

Zeit d. Bew.

(r) L. I. cap. de dilat. & c. 4. caus. III. q. 3.

§. 2.
K. K. Verordnungen

§. 2.

K. K. Verordnungen.

v. Beweisen allgemein

67. Von diesen 2 Titeln handelt Joseph II. in seiner allgemeinen Gerichtsordnung (s), und zwar vom Beweise allgemein setzet er folgende Regeln: 1) der Kläger und Beklagte sind schuldig, das angeführte Faktum zu erweisen: widrigens ist solches bei Erledigung des Prozesses, in soweit es vom Gegentheile widersprochen wird, nicht für wahr zu halten; 2) Vermuthungen ohne Kraft des Gesetzes (S. 23. Tit.) machen keinen Beweis; 3) der Richter kann außer den Fällen dieser Gerichtsordnung (Kap. 11. und 39.) weder den Parteyen einen Beweis, noch nach schon geführter Weisung einen mehreren Beweis auferlegen.

(s) Kap. 11. §. 104. 105. 106.

v. Beweisen durch Eingeständniß

68. Von dem Beweise durch Eingeständniß spricht Joseph also: 1) Wenn die Partey selbst einen Umstand des von dem Gegentheile angeführten Faktums gerichtlich eingesteht, so ist dieser Umstand für vollkommen erwiesen zu halten; 2) wie auch, wenn solches Faktum von einem zur Vertretung begwalteten Rechtsfreunde, sonstigen Sachwalter,

Ger=

Gerhaben oder Kurator im Namen der von ihm vertretenen Partey geschieht; 3) wenn von mehrern Streitgenossenen (*consortibus litis*) ein Theil etwas gerichtlich eingesteht, so kann dieses nur ihm, nicht den andern nachtheilig seyn; 4) das außerordentliche oder außergerichtliche Geständniß befreyet den Gegner von dem Beweise nicht; ausgenommen, wenn von dem Bekenner solches auf Befragen jemands geschehen ist, von dem er wuste, daß ihm daran gelegen sey, die Wahrheit zu erfahren (t).

(t) Kap. 12. §. 107 = 111.

Zwanzigster Titel.

Von den Zeugen und Zeugnissen.

20ter Titel v. Zeug. u. Zeugnissen

S. lib II. tit. 10. in 6. lib. II. tit. 8. in clement.

Ein und zwanzigster Titel.

Von den Zwangsmitteln der Zeugen.

21ter Titel v. Zwangsmitteln der Zeugen

§. 1.

Innhalt dieser Titeln.

§. 1. Inh. d. Tit.

69. Durch den gerichtlichen Beweis muß die Wahrheit einer Thatsache erwiesen werden (66).

Beweise durch Zeug. (66). Thatsachen werden durch Zeugen oder schriftliche Urkunden erwiesen; und von diesen handeln diese zwey und die folgenden Titeln. derselben Eigenschaft. Ein Zeug muß eine Thathandlung durch sein Ansehen und Glaubwürdigkeit beweisen können. Zu dessen Glaubwürdigkeit wird eine hinlängliche Einsicht (*dexteritas*) und Aufrichtigkeit (*ſinceritas*) erfodert. Wer eine Sache gesehen hat, wird ein Augenzeug; wer sie nur erzählen gehört, ein Ohrenzeug genannt. Die Augenzeugen haben den Vorzug vor den Ohrenzeugen, und die einheimischen (*domeſtici*) und gleichzeitigen (*coævi*) vor den unfäh. zur Zeugniß übrigen. Die Rechte erklären einige Personen für unfähig zur Zeugenschaft; als: 1) die sich bestechen lassen; 2) die Eidbrüchigen; 3) die Schuldigen eines Verbrechens, mit welchem die Ehrlosigkeit verknüpfet ist; 4) die Juden für Juden wider die Kristen; 5) die Ketzer (u) wider die Katholiken; 6) die weltlichen wider die geistlichen in peinlichen Gerichtshändeln (w); 7) Familienzeugen, wenn ohne solchen die Wahrheit entdeckt werden kann; 8) die Geistlichen wider die Kirche, der sie dienen; 9) die Sachwalter in ihren anvertrauten Geschäften; 10) Jedermann in seinem eigenen Rechtshandel. S. §. 72.

(u) In Deutschland sind die Protestanten und Reformirten, und nebst diesen in den österreichischen Staaten auch die nicht unirten Griechen, als Zeugen wider die Katholiken zuzulassen, weil sie toleirt, und hiemit im juridischen Verstande keine Ketzer sind.

(w) Can. laici. caus. II. q. 7. wird als ein Vorurtheil der finstern Zeiten angesehen.

70. Weil nach dem Ausspruche des Herrn (x) die ganze Sache in dem Munde zweener oder dreyer Zeugen besteht, so fodern die Rechte zum vollständigen Beweise wenigstens zween Zeugen (y): hiemit ist ein Zeug kein Zeug; außer der Zeugniß einer öffentlichen Person in Studien, Chargen, Diensteifer rc. Da nun dem gemeinen Wesen viel daran liegt, daß die Gerichtshändel auf daß geschwindeste geendigt werden; die Zeugen aber sich zu Zeiten weigern, sich gebrauchen zu lassen, so handelt der 21ste Titel von den Zwangsmitteln, mit welchen solche zur Ablegung der Zeugenschaft angehalten werden sollen. Diese Zwangsmitteln sind verschieden, nach Verschiedenheit der Personen. Der ohne Ursache eine Zeugenschaft abzulegen sich weigernde Geistliche ist von seinem Dienste und Würde auf eine Zeit zu entsetzen: wäre dieses fruchtlos, so wird er mit dem Banne belegt, und endlich

Anzahl der nöth. Zeug.

Zwangsm. der Zeugen

gar seiner Würde entsetzt. Ein Weltlicher wird mit Kerker oder Geldstrafe zur Zeugenschaft angehalten. Einst wurden bei dem Kammergerichte die ungehorsamen Zeugen in die Acht (*pœnna banni*) erkläret; allein diese Strafe (z) ist durch den Reichsabschied, welcher überhaupt die Strafe der Acht wegen des Ungehorsams abgeschaft hatte, zugleich mittelbar aufgehoben worden.

(x) Matth. 18. 16.

(y) Die 7 Zeugen des Testaments sind eine blosse Gesetzförmlichkeit.

(z) Reichsabschied 1654. §. 36.

wie d. Zeug. abzuhören

71. Der Richter muß die Zeugen nach eingeführter Rechtsordnung verhören, und zum Beschluß der Beweise kann er sie auch zum Eide anhalten; es sey denn, daß der Kläger und der Beklagte ihnen den Eid nachlassen (a). Die Zeugen sind allein und abgesöndert abzuhören; und wenn solche unter dem Zwange des Richters nicht stehen, so muß er derselben Richter um die Verhöre und Eide derselben ansuchen. So müssen geistliche Zeugen von dem geistlichen Richter abgehöret werden. Sind die Zeugen verwerflich, oder widersprechen sie in dem Zeugnisse einander, so muß der Kläger losgesprochen werden. Die

Zeug=

Zeugnisse müssen inrotulirt (b), und auf Anlangen der Parteyen müssen solche auch publizirt werden (c), nach welcher Publizirung keine neuen Zeugen angeführt oder abgehört werden können.

(a) Cap. 5. 39. & 51. h. tit.
(b) Rotulus ist ein öffentliches Instrument, in welchem die Fragen und Antworten der Zeugen aufgemerkt werden.
(c) Cap. 30. h. t.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

§. 2. K. K. Verordnungen

72. Nebst den schon angeführten Sätzen hat Joseph II. noch einige andere in seiner Gerichtsordnung (d) uns mitgetheilet, als: 1) Die 2 richterlich berufenen Zeugen müssen einstimmig seyn (70.); wenn jedoch nebst anderen hinlänglichen Beweismitteln ein unbedenklicher Zeuge etwas bestättigte, so kann derselbe den Beweis ergänzen, und einem solchen oder auch mehrern zum Beweis nothwendigen Zeugen kann der Beweis durch Urtheil aufgetragen werden; 2) unter die oben (69.) angeführten verwerflichen Zeugen setzet Joseph II. diejenigen, welche unerfahren, die Wahrheit weder erörtern, noch ungezweifelt Unfähige zu Zeugen

felt

felt erweisen können; als: Kinder unter 14 Jahren; welche landgerichtlich überführt worden sind, wenigstens nachdem sie also belangt worden sind; welche Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie sind; Rechtsbefreundte, oder die aus dem Prozesse einen un- oder mittelbaren Nutzen und Schaden zu erwarten haben; Geschwistertkinder oder nähere Blutsbefreundte; die Dienstboten, so lang sie in Diensten stehen; die nicht 20 Jahre erlebt, oder ehe sie so alt wurden, jenes nicht aussagen konnten; und Todesfeinde; 3) welche wegen eines landgerichtlichen Verbrechens ihre Unschuld vollständig erwiesen haben, sind zwar unbedenkliche Zeugen; nicht aber, wenn sie nur aus Mangel der Beweise losgesprochen worden sind.

(d) Kap. 14. §. 136-145.

73. Dem der Beweis durch Zeugen aufgetragen ist, soll 4) wenn kein Theil wider die gerichtliche Erkenntniß sich beschweret hat, 3 Täge nach der zur Beschwerführung bestimmten Frist den Beweis antreten, widrigens solcher erloschen seyn. Von den Beweisartikeln sehe §. 146-150. 5) Die Zeugenverhöre solle längstens binnen 30 Tägen geschehen, und solche samt den Beweisartikeln dem

Gegen-

Gegentheile binnen 3 Tägen zugestellt werden; welchem doch frey steht, seine besondere Fragstücke einzulegen; 6) allgemeine Fragstücke der Zeugen sind: a) wie Zeuge mit Namen, Zunamen heiße; b) wie alt er sey; c) wessen Standes, Handthierung oder Karakters er sey; d) ob er dem Zeugenführer Blutsbefreundt oder Schwager sey; e) wie nahe; f) ob er wider den Gegentheil grosse Feindschaft hege; g) in was diese bestehe; h) ob er von dem Prozesse einen Nutzen zu hoffen oder einen Schaden zu fürchten habe; i) in was ein oder anderes bestehe; k) ob ihm wegen seines Zeugnisses nichts versprochen oder gegeben worden sey; l) was, und von wem? bei allen diesen sey die dunkle Antwort: als Zeuge wisse es selbst ꝛc. nicht genug. 7) Wenn der um die Abhör der Zeugen angesuchte fremde Richter binnen 14 Tägen solche nicht vornimmt, so soll weiter fortgegangen werden. Von der Meineides Erinnerung S. Tit. 24. 8) Die Zeugenschaften sollen den Zeugen vorgelesen und von selben unterschrieben; und so sie des Schreibens unkündig sind, mit dem Kreuzzeichen bemerket werden. 9) Wenn ein Zeug etwas änderte, so soll solches angemerkt, in der Aussage aber nichts abgeändert werden. 10) Den Zeugen des Orts, wenn sie nicht

allgemeine Fragstücke

Ar.

Arbeitsleute sind (denen ihre Versäumniß zu vergüten ist), soll nichts, und denen, die da nicht wohnen, die Fuhr bezahlet, und mässige Taggelder vom Richter zubestimmet werden; 11) welche Krankheits halber oder aus andern Ursachen in ihren Wohnungen abzuhören wären, soll der Richter bestimmen; 12) der Gegenbeweis durch Zeugen soll binnen 14 Tägen, und nach solchen nicht mehr statt haben (e).

(e) Gerichtsordnung Josephs II. Kap. 14. §. 145 = 170.

Inrotul. d. Zeugensch. 74. Von Inrotulirung der Akten befiehlt Joseph II. (f), 1) daß die Zeugenschaften in das öffentlich anzuschlagende Tagzettel eingetragen werden sollen, damit die Parteyen solche von der Kanzley an einem bestimmten Tage erhalten können. 2) Der Zeugenführer kann die Inrotulirung begehren; wenn er aber eine Beweisschrift verfassen will, so soll er sie binnen 14 Tägen von dem Tage, als die Zeugenaussagen zu erheben waren, einreichen, sonst werde solche nicht mehr angenommen werden. 3) Die Beweisschrift des Zeugenführers soll dem Gegentheile zur Einrede zugestellt werden, dieser aber hat binnen 14 Tägen Bericht zu erstatten. 4) Dem

Gegen=

Gegentheile steht auch frey, zur Ausführung der Behelfen eine Schrift zu übergeben: darüber ist der Zeugenführer weiters nicht zu vernehmen; doch soll diese Schrift binnen 14 Tägen, nach Verlauf der dem Zeugenführer zu seiner Beweisschrift anberaumt gewesenen Frist zu rechnen, eingereichet werden. 5) In keiner dieser Schriften soll ein Geschichtsumstand oder Beweismittel angeführt werden, welches vor dem ergangenen Urtheile nicht beigebracht worden ist; widrigens soll auf solche Neuerung nicht die mindeste Rücksicht getragen werden. 6) Uiber gedachte 2 Schriften ist keine mehr zu gestatten. 7) Die Inrotulirung (g) soll den 8ten Tag nach allen eingebrachten Satzschriften vorgenommen werden. 8) Die Inrotulirung kann noch auf 8 Täge verschoben werden; jedoch muß eine Gerichtsperson bei selber gegenwärtig seyn, welche darüber ein genaues Protokoll zu führen hat. 9) Die Originalien müssen nur eingelegt werden, wenn selben sichtbare Mängel ausgestellt werden. 10) Die Inrotulirung muß zur Zeit des gehaltenen Gerichtes vorgenommen werden; der ausbleibende Theil soll mit einer angemessenen Strafe angesehen, und den folgenden dritten Tag bei doppelter Strafe die Inrotulirung vorgenommen wer-

den. 11) Bei einem vorfallenden Streit soll die streitige Urkunde gelegt, zugleich aber der Widerspruch des Gegentheils angemerkt werden. 12) Dem abwesenden Richter müssen hernach die inrotulirten Akten unverzüglich übergeben werden.

(f) Gerichtsordnung Josephs II. 14tes Kap. §. 171 = 176.

(g) Ebend. 23tes Kap. §. 238 = 247.

22ter Titel von öffentl. Urkunden

Zwey, und zwanzigster Titel.

Von öffentlichen Urkunden.

§. 1. Inh. d. Tit.

§. 1.

Innhalt des Titels.

öffentliche schriftliche Urkunden und private

75. Der gerichtliche Beweis kann auch durch öffentliche, das ist: schriftliche Urkunden, welche einen zureichenden Grund, Thatsachen zu erweisen, in sich enthalten, geführt werden. Wenn solche Schriften öffentliche von der Obrigkeit bevollmächtigte Personen aufgesetzt und ausgefertigt haben, so werden sie öffentliche (h), sonst aber Privaturkunden genannt. Die ersten machen einen vollen

Be-

Beweis; jedoch ohne Schaden und Vorurtheil eines dritten: es sey denn, daß ein Erweis zum ewigen Gedächtniße zum allgemeinen Nutzen abgefaßt sey. Privaturkunden haben den Beweis von jenem, der sie geschrieben hat, und wider welchen sie angeführt werden. Man sieht hier hauptsächlich auf das Alter, Person, Gesetz und Gewohnheit (i). Von beiden Urkunden muß erwiesen seyn, daß solche wahrhaft, nicht unterschoben, und aus dem Originale entnommen seyn. Oeffentliche müssen von einem öffentlichen Notar geschrieben, und mit einem öffentlichen Sigill gefertigt seyn. Ist in selben etwas radirt, oder hat es kein ächtes Sigill, Schrift, Stempel ꝛc. so wird es als unächt und falsch angesehen.

(h) Hieher gehören die Tauf- Trau- und Todtenmatrikeln (Cap. 11. de probat. c. 2. de off. jud. ordin. in 6. c. 15. h. t. Conc. Trid. sess. 24. de reform. c. 1.) und die von 2 Notaren oder Tabellionen auf Stempelpapier gefertigten Schriften.

(i) Cap. 9. 14. h. t. c. 13. de probat.

76. Der Kläger muß alle brieflichen Urkunden bei Gericht vorweisen, der Beklagte aber nur jene, welche allgemein sind, und den Kläger betrefen. Wie nun die Zeugen — derselben Gewicht

 mit

mit den Zeugen, so kommen auch die Zeugen mit den brieflichen Urkunden zu Zeiten in Widerspruch, wenn ein Theil durch Zeugen beweiset, und der andere mit Urkunden sich vertheidiget: oder umgekehrt. Weil nun die Zeugen mit den Urkunden ein gleiches Gewicht bei den Gerichten haben (k), so ist auf die Streitsache selbst zu sehen, um zu bestimmen, ob man die Urkunden den Zeugen, oder diese jenen vorziehen solle. Wenn demnach in veralteten Thatsachen (*factis antiquis*) mit den Zeugen die Urkunden in Widerspruch (*statum collisionis*) kommen, so sind diese den Zeugen vorzuziehen. Denn da alte Thatsachen weder durch Augen- noch Ohrenzeugen erwiesen werden können, so muß man auf die Uiberlieferung von einem zum andern (*traditionem*) übergehen; und da die aufgezeichneten Urkunden ungeändert bleiben, so sind solche schicklicher als die Zeugen, veraltete Thatsachen zu erweisen.

(k) L. 15. c. 1. de fide instrum.

77. Wenn ferners die Zeit einer Thatsache pünktlich erwiesen werden soll, so sind im Widerspruch der Zeugen mit den Urkunden, diese jenen vorzuziehen; weil das Gedächtniß in Pünktlichkeiten des Tages und

der

der Stunde einen Menschen leicht verlassen kann, die in Urkunden aufgezeichnete Zeit aber unauslöschlich ist. Wenn aber letztlich die brieflichen Urkunden mit einander in Widerspruch kommen, und diese gleich ächt, und zum Beweise hinlänglich sind, so findet keines den Glauben, und ist der Beklagte wie im Widerspruch gleich glaubwürdiger Zeugen loszusprechen, weil die Rechte diesem mehr als dem Kläger günstig sind.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

§. 2. K. K. Verordnungen

78. Nebst schon angezeigten Sätzen hat Joseph II. von dem Beweise durch briefliche Urkunden (l) folgende Stücke bestimmt: 1) Zu den öffentlichen Urkunden (75.) gehören die Wechselprotesten der gehörig aufgenommenen Notarien, und die Bücher der recht aufgenommenen und in vorgeschriebener Form geführten Sensalen. 2) Die Schuldverschreibungen haben wegen zukünftigen Fällen nur damals den Glauben, wenn sie der Aussteller eigenhändig geschrieben, und mit 2 Zeugen gefertiget hat. 3) Die Urkunden von mehreren Bögen sollen mit einem Faden oder Schnur zusammengeheftet, beide Ende mit

von briefl. Urkunden

hartem Siegelwachse festgemacht, und mit dem Pettschaft des Ausstellers bedrückt seyn. Die unterschobenen Bögen verdienen keinen Glauben. 4) Privaturkunden eines, der nicht schreiben kann, müssen von 2 Zeugen gefertigt seyn. 5) Einseitige Privaturkunden haben zum Vortheil dessen, der sie geschrieben hat, keinen Glauben. 6) Die Bücher der berechtigten Handelsleute und Fabrikanten machen einen halben Beweis aus, wenn sie mit gewissen Bedingnissen (m) versehen sind. Nach 1 Jahr und 6 Wochen höret aber auch dieser halbe Beweis auf, und muß der Kaufmann einen Schuldbrief verlangen, oder gerichtlich klagen. 7) Ein gleiches bestimmt Joseph von den Büchern der Handwerker unter gewissen Bedingungen (n). 8) Die ganze Stelle, nicht nur ein Auszug der Urkunden, muß mitgetheilet werden, um den Gegenstand des Streits zu ersehen. 9) Wenn binnen der Hälfte zur Erstattung der Satzschrift anberaumten Frist die Originalien begehrt, so müssen sie auch gezeigt werden. Die sichtbar mangelhaften Originalien versiegeln beide Theile, und übergeben sie zur außergerichtlichen Einsicht. Von diesen hat Joseph II. noch mehreres bestimmet (o).

Glauben d. Handelsb.

der Handw.

(l) Gerichtsordnung Josephs II. 13. Kap. §. 111 = 136.
(m) Ebend. §. 119.
(n) §. 121.
(o) §. 126 = 136.

79. Vom Beweise zum ewigen Gedächtnisse giebt Joseph II. (p) folgende Grundsätze: daß 1) solches im Falle eines nur bedingten, nicht schriftlich bewiesenen Rechtes jeder auf seine Unkösten fodern könne. 2) Im Falle der Weigerung kann geklagt werden. 3) Wer eine Klage besorgt, wider welche er erhebliche Einwendungen ohne schriftlichen Beweisen hat, kann von demselben ein schriftliches Beweisthum fodern, und ihn um solches gerichtlich belangen. 4) So kann auch ein tauglicher Zeug vor oder währendem Prozesse zum ewigen Gedächtnisse abgehöret werden. 5) Der Beweis zum ewigen Gedächtnisse gehöret vor dem Richter, bei welchem das Recht verfochten werden mußte. 6) Bei Abführung dieses Beweises sollen die Weisartikeln dem Gegentheile zugestellet, und so, wie oben im Beweise durch Zeugen, verfahren werden; in Mangel der Zeit könnten die Zeugen auch allein abgehöret werden: doch soll der Richter die allgemeinen Fragstücke von Amtswegen stellen, und auf die Ursache Bew. zum ewigen Gedächtnisse

des Wissens bei jedem Weisartikel bringen.

Stempel 7) Was Joseph II. wegen des Stempels 1784 den 5ten Juny (q) neuerdings sehr weitläufig bestimmt hatte, kann in dem Prot. von Graz ersehen werden.

(p) Gerichtsordnung Josephs II. 15tes Kap. §. 176 = 182.

(q) Prot. Graz III. 78.

23ter Titel v. Vermuth.

Drey und zwanzigster Titel.

Von den Vermuthungen.

24ter Titel vom Eide

Vier und zwanzigster Titel.

Von dem Eide.

S. lib. II. tit. 11. in 6. lib. II. tit. 9. in clement.

---

§. 1. Inh. d. Tit.

§. 1.

Innhalt dieser Titeln.

wann die Vermuth. erweise

80. Wenn weder Zeugen, noch schriftliche Urkunden vorhanden sind, so kann zwar die Gewißheit einer Thatsache nicht dargethan wer=

werden; indessen giebt es doch Fälle, in welchen aus wahrscheinlichen Gründen etwas vermuthet werden kann. Die Vermuthung ist was sie sey also eine aus wahrscheinlichen Gründen im Mangel anderer Beweismitteln hergeleitete Bejahung einer Thatsache. Der Vermuthungsgrund besteht hauptsächlich darinn, daß jede Sache seine natürliche Beschaffenheit habe; und so muß man vermuthen, daß solche mit allem begabt sey, mit welchem sie von der Natur oder dem Gesetze begabt seyn solle. Daher wird für jeden die Fähigkeit der Ehe vermuthet; es wird vermuthet, daß ein Kind ehelich geboren sey ꝛc. weil dergleichen Eigenschaften solche sind, mit welchen jedes Wesen ordentlich begabt ist. — So gelten in Zweifelssachen die wahrscheinlichen Sätze, ob sie in sich schon falsch seyn können, so lang, bis das Gegentheil erwiesen werde. Weil ferners alle Vermuthung im bessern Theile geschehen soll, so muß man allzeit das bessere glauben, und das Widerspiel erweisen können. Derowegen muß dem Besitzer erwiesen werden, daß er die Sache unrechtmässig besitze. —

81. Wenn eine Vermuthung von Rechten selbst eingeführt ist, so wird solche die gerichtliche (*præsumptio juris*), wenn solche præsumptio juris

aber von Menschen herrührt, die menschliche
& hominis (*hominis*) genannt. Was man immer durch eine gerichtliche Vermuthung bejahet, oder verneinet, wird so lang als wahr angesehen, bis das Widerspiel nicht ausdrücklich erwiesen werde (r); und es kann auch nach solcher gesprochen werden, wider welche nichts eingewendet wird (s). Die menschliche Vermuthung muß ihre Kraft aus dem Grade der Wahrscheinlichkeit, Beschaffenheit der Streitsachen, und Konkurs anderer Vermuthungen schöpfen (t).

(r) Cap. 12. 16. h. t. c. 3. de Presbyt. non baptizato.

(s) Cap. 10. de sent. & re judic. c. 30. de Sponsal.

(t) Cap. 10. 11. 12. h. t.

Eide versch. 82. Wenn die Beweise durch Zeugen, briefliche Urkunden oder Vermuthungen vollkommen sind, so kann der Richter zum Ausspruche schreiten; sind sie aber unvollkommen, so muß er die Beweise durch einen Eid bekräftigen lassen. Es giebt verschiedene Gattungen der Eide bei den Rechtsgelehrten. Der Meineidseid oder Eid für Gefährde
juram. cal. (*juramentum calumniæ*). Durch diesen schwören die streitenden Parteyen, daß sie

eine

eine gerechte Sache zu haben glauben, und nicht aus Unbesonnenheit rechten wollen; daß sie sich keines falschen Zeugens oder unächter Urkunden gebrauchen; daß sie keinen unnöthigen schädlichen Aufschub, die Sache damit aufzuhalten, suchen wollen (u). Dieser Eid wird der allgemeine genannt, wenn solcher auf Verlangen des Richters von allen abgelegt werden muß. Weigert solches der Kläger, so wird er sachfällig *(causa cadit)*; weigert es der Beklagte, so wird solches für ein Eingeständniß, daß er schuldig sey, gehalten. Der sonderbare Eid für Gefährde ist zwar von den gemeinen Rechten nicht anverlangt; jedoch können solchen die streitenden Parteyen mit Einstimmung des Richters von einander fodern, wo eine Gefahr der Gefährde ist. Dieser Eid ist nun ganz in Appellazions- Revisions- und allen Provokazionsfällen aufgehoben, hingegen der Vollzug der wegen der temere litigantium bestehenden Anordnungen, vermög welchen die temere litigantes in die Expensen, und der Rechtsfreund in eine Geldstrafe pro cassa pauperum kondemnirt werden, desto genauer zu halten anbefohlen worden (w).

(u) Wie Justus Vultejus ausdrückt:
Juro meam litem mihi fultam jure videri,
nec calaturum, si qua rogatus ero,
nec promissurum, neque causæ falsa levandæ
dicere, nec litem ducere velle meam.

(w) Circulare de 19. Jun. 1761.

jur. manif. v. assertor. 83. Die eidliche Angabe (*juramentum manifestationis* oder *assertorium*) pflegt entweder die Partey selbst, welche die Streitsache zu vergleichen berechtiget ist, oder der Richter dem Gegner anzutragen. (§. 2.) Der promissor. Versprechungseid (*promissorium*) erfolgt, wenn man etwas verspricht, oder seine Schuld bestättiget. Diese Eide sind nicht allzeit nothnothw. Eid zweyfach wendig. Der nothwendige Eid, welcher im Abgange der Beweise zum Beschluß der Streitsache angetragen wird, ist zweyfach: der Ersuppletor. füllungseid (*suppletorium*) und der Ableipurgator. nungseid (*purgatorium*). Den ersten legt der Richter auf, um den Beweis vollkommen zu machen (x). Wenn nun die Beweise ohnehin vollkommen sind, so findet solcher nicht statt. Der zweyte oder Reinigungs- oder Ableinungseid macht der Streitsache ein Ende, weil nach solchem gesprochen wird. Weigert man solchen abzulegen, so wird jenes als wahr erkannt, was der andere nicht beschwören will. Der letzte Eid ist also der Haupt-

eid

eid (*juramentum litis decisorium*). Nebst diesen ist auch das *juramentum in litem*, wie ich im §. 2. erklären werde. Da nun die Arten der angemerkten Eide theils der Richter, theils ein Theil dem andern in oder außer Gericht antragen kann, so werden solche (*juramentum judiciale*) der gerichtliche, und (*extrajudiciale*) außergerichtliche genannt, und haben die Kraft eines gütigen Vertrages: daher steht es dem beweisenden Theile frey, seinem Gegentheile in allen jenen Streitsachen, die eines gütigen Vertrages fähig sind, einen Eid anzutragen. juram. litis decisorium jur. in litem judiciale extrajudic.

(x) Cap. ult. h. t.

84. Die dermalige Art einen Eid abzulegen ist mit der ältern nicht gleich. Bei gemeinen Leuten muß man die Warnung von der schweren Strafe des Meineids (*avisatio de perjurio*) ehe begreiflich vortragen. Nach solchen wird das H. Evangelium berührt, aber den Bischöfen ist in Rücksicht ihrer erhabenen Würde erlaubt zu schwören ohne Berührung des Evangeliums, wenn nur solches vor ihren Augen liegt; wie es nach den geistlichen (y) und weltlichen Rechten (z) Karl IV. in der goldenen Bulle bestättiget hat (a). Die alte Eidesformel war: So wahr Art d. Eid.

mir

mir Gott helfe, und alle seine Heiligen (b). Im Jahre 1555 im Reichsabschiede (c) ist den Protestanten eingestanden worden, mit Hinweglassung aller Heiligen zu schwören: So wahr mir Gott helfe, und sein H. Evangelium. Joseph II. hat 1782 den 18ten Jul. in seinen Staaten (d) eine für alle Religionen gleichförmige Formel eingeführt, daß nämlich alle Eide mit Aufhebung des Daumes und der ersten Finger (e) mit diesen Worten geschehen sollen: So wahr mir Gott helfe. Dieses ist bei geistlichen und weltlichen Manns= und Weibspersonen gleich.

(y) Cap. fin. X. de juram. calumniæ.
(z) Novel. 123. cap. 7.
(a) Gmeiner jur. eccl. priv. §. 683.
(b) Ibid.
(c) §. Ferner nachdem.
(d) Prot. Graz I. 102.
(e) Allgemeine Gerichtsordnung Jos. II. 14tes Kap. §. 164.

§. 2. K. K. Verordnungen

§. 2.

K. K. Verordnungen.

v. d. Vermuthungen

85. Von den Vermuthungen (*præsumptionibus*) bestimmt Joseph II. in seiner allgemeinen Gerichtsordnung (f), daß die Vermu=

muthungen, welchen insbesondere durch das Gesetz keine Kraft beigelegt wird (81.), für keinen Beweis anzusehen seyn. Von den Eiden handelt Joseph II. in seiner Gerichtsordnung (g) sehr weitläufig. Von den Eiden insgemein spricht er also aus (h). 1) Es solle bei der von ihm vorgesetzten Formel und Feyerlichkeiten (84.) geblieben werden. 2) Eiden können jene erlassen, welche befugt sind, eine Streitsache zu verschenken. 3) Der gerichtliche Eid muß in der Person abgeschworen werden. 4) Wer den Beweis oder Gegenbeweis durch den Eid herstellen will, muß ihn 3 Täge, nachdem der Spruch in die Rechtskräfte erwachsen ist, oder 14 Täge nach dem Urtheile der letzten Instanz antreten. 5) Der Abwesende soll durch seinen Sachwalter in der bestimmten Zeit um ein Ersuchschreiben anlangen an die Obrigkeit des Ortes, wo er sich befindet, daß sie nach der Eidesformel so beigeschlossen ist, den Eid aufnehmen und zurücksenden wolle. 6) Der Gegentheil, wenn er zu Anhörung des Eides nicht erscheinen oder jemand bestellen will, muß den in seiner Abwesenheit aufgenommenen Eid annehmen, auch wenn die Eidesformel unterschrieben und bestättiget wurde; doch müsse der Eid bei Aufhebung der Hindernisse abgelegt

v. d. Eiden

gelegt werden. 7) Kranke oder Alte können den Eid in ihrer Wohnung vor einem oder zwey Abgeordneten ablegen. 8) Wenn ein Theil vor dem Eide mit neuen Beweisen oder Gegenbeweisen erschien, und standhaft zeigte, daß er solche nicht geflissentlich ausgelassen habe, so ist der Gegentheil nicht zum Eide, sondern nur zu den Beweisen zuzulassen. 9) Wer vor Ablegung des zuerkannten Eides stirbt, dessen gerichtlich anerbotener Eid ist für abgeschworen zu halten. 10) Wer glaubt, daß ein falscher Eid abgelegt worden sey, muß solches dem peinlichen Richter erweisen. Der des falschen Eides Beschuldigte muß alle Schäden und Unkösten gutmachen, nicht aber jener, der durch falsche Zeugen den Prozeß behauptet hat ꝛc. (i).

(h) Gerichtsordnung Josephs II. Kap. 22. §. 221 - 238.

(i) Ebend. §. 236. 237.

v. eidlicher Angabe jur. assert. v. manifest.

86. Von der eidlichen Angabe oder *juramento manifestationis vel assertorio* bestimmt Joseph II. selben (k) als nothwendig, 1) wenn einer schuldig ist, sein Vermögen oder Schulden anzugeben; 2) jene, welche wegen einer besorglichen Vertuschung muthmäßlich Wissenschaft haben dürften, sollen auf

Be=

Begehren des Klägers alles, was ihnen von diesem Vermögen bekannt ist, angeben, und ihre Angabe eidlich bestärken. Von dem Erfüllungs- und Ableinungseide spricht Joseph II. (l) also aus: 1) wenn ein Theil eine halbe oder mehr als halbe Probe beigebracht hat, so kann ihm auf Ansuchen gestattet werden, den Beweis mit seinem Eide zu ergänzen; 2) hätte er sich aber nicht erboten, noch dem Gegentheile den Haupteid angetragen, so wäre der vorgegebene Umstand, ohne dem Gegentheile einen Ableinungseid aufzutragen, nicht für wahr zu halten. supplet. & purgator.

(k) Gerichtsordnung Josephs II. 21tes Kap. §. 219. 220.

(l) Ebend. 19tes Kap. §. 212. 213.

87. Den Schätzungseid (*juramentum in litem*) erlaubt Joseph II. (m), 1) wenn einer dem andern widerrechtlich Gewalt anthut; 2) wenn er eine Sache veräußert, verderben, oder sonst Schaden nehmen läßt, da er weiß, daß sie einem dritten zugehöre, oder werde angesprochen werden; 3) da er jenes in bestimmter Zeit nicht übergiebt, liefert, oder verrichtet, welches er doch hätte thun sollen; 4) der Gegner kann alles anrechnen in einem zugegangenen Schaden (*damno* Schätzungseid jur. in litem

emer-

emergente) oder entgangenen Nutzen (*lucro cessante)*; 5) schätzte er dieses zu hoch, so muß solches der Richter mässigen; 6) der zu fodern hat, aber über den Betrag der Foderung keinen hinlänglichen Beweis beibringt, soll solchen Betrag beschwören können; 6) wenn er aber Beweise der Foderung und des Betrages hätte, so soll er auch schwören können, der Richter aber den Betrag nach Billigkeit mässigen.

(m) Allgemeine Gerichtsordnung 20tes Kap. §. 214-219.

88. Von dem Beweise durch den Haupteid will Joseph II. beobachtet wissen (n): 1) daß derjenige, welcher einen Vergleich machen kann, auch dem Gegner den Haupteid über die widersprochenen Akten auftragen könne; 2) wenn der, dem der Haupteid angetragen ist, sich erboten hat, mit einem Gegenbeweise aufzutreten, so muß er dazu gelassen werden; falls jedoch dieser Beweis nicht wohl ausfiele, so ist er zu dem Eide nicht zu lassen; sonst aber muß er den Eid annehmen, oder dem Gegner zurückschicken, der solchen auch annehmen muß; 3) der den Haupteid angenommen, darf nur die vom Gegentheile beigebrachten Umstände seines

Wis-

Wissens und Erinnerns eidlich widersprechen. Wenn er aber die von ihm selbst vorgegebene Umstände zu beschwören hat, so muß er den Eid ohne allen Beisatz ablegen. 4) Der Haupteid kann nur dem im eigenen Namen Prozeß führenden angetragen werden. Der für einem dritten Prozeß führt, kann solchen nur über seine eignen Handlungen ablegen. 5) Die Eidesformel hat der Richter genau zu bestimmen. 6) Der den Haupteid angenommen, muß solchen binnen 3 Tägen, nachdem das Urtheil in die Rechtskräfte erwachsen ist, oder binnen 14 Tägen nach dem Spruch bei letzter Instanz sich dazu erklären, sonst ist der Eid für zurückgeschoben zu halten. 7) Der Eid muß in ausgeschriebener Tagsatzung gelegt werden, sonst ist das Widerspiel dessen, was er zu beschwören hätte, für wahr zu halten. 8) Eben dieses erfolgt, wenn der zurückgeschobene Eid nicht binnen rechter Zeit abgelegt wurde.

(n) Gerichtsordnung Josephs II. 18tes Kap. §. 203 = 212.

89. Von dem Meineidseide wird von Joseph II. (o) etwas erfrischet (82.), da er 1) vorschreibt, daß jener Zeug, der nicht durch ein ausdrückliches landesfürstliches Pri- vom Meineidseide

 vile=

vilegium von Beschwörung der Zeugenschaft befreyet ist, solchen vor der Verhör nach vorläufiger Meineidserinnerung ablegen müsse, daß er über jenes, worüber er befragt werden wird, ohne Gemüthshinterhaltung oder zweydeutigem Verstande, Niemanden zu Liebe oder zu Leid die reine Wahrheit aussagen, nichts verschweigen, und vor Kundmachung des Gerichtes seine Aussagen Niemanden entdecken wolle. 2) Die Meineidserinnerung wird der Bescheidenheit des Richters nach Beschaffenheit der Personen ganz überlassen.

(o) Gerichtsordn. 14tes Kap. §. 161. 162.

Joseph II. verbiet den Eid der unbefleckt. Empfängniß

90. Joseph II. hat in Ansehung der Eide und Juramenten verschiedene andere Satzungen abgefaßt. 1782 den 3ten Jun. (p) verbot er, daß den 8ten Dez. der Eid von der unbefleckten Empfängniß U. L. Frau nicht mehr abgelegt werden soll, und zwar, weil solches weder eine gewisse (q) Wahrheit, noch eine Noth zum Beweggrund hätte (r).

den Eid der Kristenlehrbruderschaft

Den 24ten Aug. gedachten Jahres (s) hob er den Eid der Kristenlehrbruderschaft bei der Aufnahme in solche, und im Bruderschaftsfeste auf. 1783 den 24ten Okt. (t) wurde aufs schärfste verboten, daß die jungen Klerizi der Seminarien oder der geistlichen Orden einen

einen Eid ablegen sollen, die H. Weihen zu nehmen, oder im Ordensstande zu bleiben, oder im widrigen Falle den Ersatz aller Unkösten zu leisten. 1785 den 3ten Hornung erfolgte (u) ein Dekret, daß bei Ertheilung eines Gradus oder Erhaltung eines Lehramtes das Glaubensbekenntniß und der Eid des Gehorsams gegen den röm. Pabst wegbleiben soll; er schrieb hingegen eine besondere Eidesformel vor (w), die der Toleranz nicht entgegen war. Vom Eide der Bischöfe S. den 1sten Band 6ten Titel, von den Eiden der Ehe 5ten Band 2ten und 3ten Titel.

der jungen Klerizi zu hoh. Weihen

Eid d. Grad.

(p) Prot. Graz II. perfet. n. 5.

(q) Das muß von der Glaubenswahrheit zu verstehen seyn.

(r) Ach! möchte doch Joseph auch jene so vervielfältigten Eide der Wahlen aufheben. Alle müssen schwören de digniori eligendo — welche Noth? sie sind ohnehin im Gewissen dazu verbunden. Die Skrutatoren beschwören das Stillschweigen — halten sie solches? weiß man nicht oft eher den electum, als er promulgirt werde?

(s) Prot. Graz I. 104.

(t) Ebend. II. 116.

(u) Prot. Graz IV. 22.

(w) Ebend. IV. 50.

Eid d. Jud. w. der alte gelassen

91. Von dem Eide der Juden beschließt Joseph II. in seiner Gerichtsordnung (x), daß bei den Juden der bisher üblich gewesene Eid ferners beobachtet werden soll. Die guten Israeliten würden gewiß zufrieden gewesen seyn, wenn sie das österreichische: so wahr mir Gott helfe, hätten herabsagen können; besonders, da sie so wenig als die Kristen das Evangelium berühren dürften. Im Reichsabschiede 1538 wurde ihnen eine besondere Art zu schwören bestimmt, und in dem alten sächsischen Rechte mußte der schwörende Jud auf einer Schweinhaut stehen, die binnen 14 Nächten Junge gehabt. Die Haut wurde bei dem Rücken aufgeschnitten, auf die Zizen aufgebreitet, und da mußte der Jud barfuß aufstehen, und nichts anhaben, als ein Niederkleid, und ein härenes Tuch um sich (y). Aber soll wohl bei den Juden mehr das Abscheuen einer Schweinhaut als die Ehrfurcht Gottes erwirken?

(x) Kap. 14. §. 164.

(y) In Salzburg mußten die Juden eben also schwören, nur legten sie die rechte Hand in die 5 Bücher Mosis. Salzb. Nachr. I. 228.

Fünf=

Fünf und zwanzigster Titel. 25ter Titel v. Einreden
Von den Einreden.
(de exceptionibus)

S. lib. II. tit. 12. in 6. lib. III. tit. 10. in clement.

Sechs und zwanzigster Titel. 26ter Titel v. Präskripzion
Von der Einrede der Verjährung.
(de præscriptione)

S. lib. II. tit. 13. in 6.

Sieben und zwanzigster Titel. 27ter Titel v. richterl. Endurtheile
Vom richterlichen Endurtheile und dessen Rechtskräften.
(de sententia & re judicata)

S. lib. II. tit. 14. in 6. lib. II. tit. 11. in clement.

§. 1. §. 1. Inh. d. Tit.
Innhalt dieser Titeln.

92. Von den Einreden (*exceptionibus*), und derer Eintheilung habe ich schon oben

(41.) vieles gemeldet, auch (43.) die k. k. Verordnungen von solchen angeführt. Die Einrede der Verjährung (*præscriptio*) hat das hohe Eigenthumsrecht (*dominium eminens*) der Landesfürsten zum allgemeinen Wohl des Staates eingeführt, und das Eigenthum der Habschaften ihrer Unterthanen durch die Verjährung von einem an den andern übertragen, und zugleich die zur Verjährung erfoderlichen Stücke bestimmet, damit nämlich auf diese Art die Rechtshändel vermindert werden, das Eigenthum der Sachen nicht ungewiß und zweifelhaft bleiben, die Sorglosen aber, die sich um das Ihrige nicht bekümmern, die Strafe ihrer Nachlässigkeit fühlbar erfahren sollen.

Präskripz. Ursprung

nothwend. Stücke zur solchen

Fähigk. der Präskripz.

93. Die zur Verjährung erfoderlichen Stücke sind: 1) die Fähigkeit zu solcher. So kann ein Laye in die geistliche Gerichtsbarkeit nicht eintreten; und Sachen, welche allgemein sind, als: Strassen, Plätze, Luft ꝛc. können durch Verjährung nicht erhalten werden. 2) Der Besitz; als: daß man nach den neuen Rechten ein fahrendes Gut (*rem mobilem*) durch 3 Jahre, ein unbewegliches Gut (*rem immobilem*) durch 10 Jahre unter Gegenwärtigen, und durch 20 Jahre unter

Besitz

Ab-

Abwesenden besitze. Um wider eine Kirche die Verjährung zu erhalten, werden 40 Jahre, und wider die römische 100 erfodert (z). Der Besitz muß ununterbrochen seyn; den Besitz unterbricht nach den neuen Rechten die richterliche Vorladung. 3) Der Rechtsschein oder die angebliche Ursache des Besitzes (a). 4) Eine getreue Besitzung (*bona fides*); da einer die Sache ohne bösem Glauben (*mala fide*) zu besitzen glaubt; wovon weitläufigere Erklärungen in den Schriften der Rechtsgelehrten nachzusehen sind. Wenn vor dem Verlauf der von den Gesetzen bestimmten Zeit ein bösglaubiger Besitz sich äußert, so kann die Verjährung nicht bestehen; weil das päbstliche Recht hierinn von dem bürgerlichen angenommen worden ist.

Rechtssch.

getr. Besitz

(z) Novel. 131. cap. 6.

(a) Auf diesen Rechtsschein hat man nicht Acht, wenn der Besitz über 30 Jahre erwiesen wird; außer, wo die Vermuthung oder das gemeine Recht widersteht.

richterlicher Ausspruch

94. Nachdem alle gerichtlichen Handlungen der Ordnung gemäß beobachtet worden sind, und der vollkommene Beweis der Streitsache vorhanden ist, so schreitet der Richter zur Entscheidung der Streitsache durch den

richterlichen Ausspruch; welcher, wenn er die Hauptstreitsache endigt, das Endurtheil (*sententia definitiva*), wenn er aber nur eine vorläufige Sache (*quæstionem incidentem*) entscheidet, ein Beiurtheil oder Bescheid (*sententia interlocutoria*) genannt wird. In jenen Gerichtsstellen, in welchen mehrere ordentliche Richter sitzen, muß das Endurtheil nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt werden; weil in gleichen Geschäften und Gesellschaften die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Sind die Stimmen der ordentlichen Richter in der Anzahl gleich, als: 6 für den Kläger, und 6 für den Beklagten, so muß dieser losgesprochen werden. Wenn aber die Richter nur *delegati*, Abgeordnete wären, so gilt jenes Urtheil, welches der ordentliche Richter bestättigt; weil nur der ordentliche Richter den Ausspruch führen kann.

Endurtheil

Beiurtheil Bescheide

richterlicher Ausspruch

95. In ordentlichen Gerichtshändeln ist der richterliche Ausspruch schriftlich abzufassen, und kund zu machen (b), welcher als ein gerichtliches Endurtheil (*res judicata*) in Rücksicht der streitenden Theile die Kraft eines Gesetzes enthält; wenn er anders nicht widerrechtlich gefället, oder von einer höhern Instanz mittelst dem Appellazionszuge nicht entkräf-

kräftet worden ist. Die Vollstreckung des gerichtlichen Endurtheils kann von dem ordentlichen Richter durch Zwangsmittel in die Wirklichkeit gesetzt werden, deren eines ist die Exekuzion; welche, wenn sie der ordentliche Richter selbst vornimmt, die eigentliche (*principalis*), wenn solche aber ein anderer Richter, welchem der Verurtheilte oder dessen Güter unterliegen, verrichtet, die Hilfsexekuzion (*subsidiaria*) genannt wird. Exekuzion 2fache

(b) C. ult. de sent. & re judic. in 6. clem. 2. de V. s.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

§. 2. K. K. Verordnungen.

96. Von den Richtern verordnet Joseph II. in seiner allgemeinen Gerichtsordnung (c): 1) daß alle Richter mit gewöhnlichen Zeugnissen von ihrer Fähigkeit durch erbländische Universitäten geprüft seyn sollen. 2) Die Stadt- und Marktschreiber sollen sich einer scharfen Prüfung aus den Landesgesetzen und gegenwärtiger Gerichtsordnung unterziehen, so sie solches nicht eher gezeigt hätten. 3) Unfähige zum richterlichen Amte sind die erklärten Verschwender, oder über deren Vermögen ein Konkurs eröffnet worden ist, wenn sie v. Richtern

ihre Unschuld nicht vollständig erwiesen haben. 4) Die in eine peinliche Untersuchung verfallen, sind in der Zeit dieser Untersuchung, und die eines landgerichtlichen Verbrechens schuldig erkannt werden, sind eben darum des Richteramtes entsetzt. 5) Kein Richter hat, außer der bestimmten Besoldung, und der Reisfuhren, Verköstung und gewöhnlichen Taggeldern, etwas zu nehmen, bei Entlassung vom Dienste. Der Geschenke annimmt, soll mit den vorgesehenen Zivilstrafen belegt werden. 6) Jeder Richter soll jährlich alle Prozesse einlegen, die über ein Jahr anhängig, und die erledigt worden sind. 7) Jeder Richter soll nach den Gesetzen, ohne Unterschied der Worte und des Sinnes der Gesetze, aussprechen; wenn ein Fall vorkäme, der in der Gerichtsordnung nicht entschieden, zweifelhaft 2c. wäre, so soll vom Hofe die Entschließung eingeholt werden: sonst hätte der Richter für allen Schaden zu haften.

(c) Kap. 39. §. 430 - 437.

von Exekuz. 97. Von der Exekuzion handelt Joseph II. in gedachter Gerichtsordnung (d), und bestimmt folgende Punkte neben den schon vorher (64.) angezeigten: 1) Nach Verfließung

ßung der bestimmten Zahlungsfrist, wenn der Beklagte schuldig ist, ein liegendes Gut dem Kläger einzuräumen, soll der Richter dieses erlauben, und in der Landtafel, dem Stadt- oder Grundbuche einverleiben lassen, und die Grundobrigkeit auch solches Gut dem Kläger einräumen. 2) Geschieht die Exekuzion auf ein fahrendes Gut (*rem mobilem*), so muß solches die Grundobrigkeit durch den Gerichtsdiener dem Kläger gegen dessen Empfangsschein übergeben. 3) Wäre dieses Gut in den Händen eines dritten, oder nicht mehr vorhanden, so kann der dritte beklagt, oder der Werth der Sache und sein Schaden eingeklagt werden. 4) Wenn der Beklagte dem Kläger eine Arbeit (factum) schuldig ist, und diese von einem dritten gerichtet werden kann, so soll dieses auf die unschädlichste Art geschehen, oder sonst soll der Kläger seinen Schaden und Werth der Arbeit einklagen; sonst muß der Beklagte durch Geld- oder Leibesstrafen bezwungen werden, Genugthuung zu leisten. 5) Ist eine Summe Geldes zu zahlen, so müssen jene Güter von dem Kläger benennt werden, woraus er befriedigt werden will. 6) Eben so kann auch auf die Besoldung gegriffen werden, und können solche

auch

auch ganz in die Exekuzion gezogen werden (e). 7) Geschieht die Exekuzion auf Früchte oder Gefälle, so muß der Richter das Pfandrecht ertheilen, solches bei der Landtafel oder Grundbuch vormerken, und einen Sequester zur Einhebung der Früchten bestellen. Wenn aber solche in Zinsen oder Geldeinkünften bestehen, so ist kein Sequester nothwendig.

(d) Kap. 31. §. 298 - 323.

(e) Ebendas. §. 314 - 320.

98. Nach geschehener Einverleibung und erhaltenem Pfandrechte ist der Kläger 8) befugt, die Schätzung bei dem Richter, unter welchem die Einverleibung geschehen ist, anzusuchen; und dieser muß sie bewilligen, und durch Kunstverständige (f) vornehmen lassen. Wenn 9) kein Theil 30 Täge nach der zu erheben gewesenen Schätzung die Feilbietung angesucht hat, so ist der Kläger schuldig, das Gut um die Schätzung zu übernehmen, und der Beklagte ihm solches zu lassen. Von der Feilbietung und Verpfändung wird im dritten Bande gemeldet werden. 10) Niemand soll über 1 Jahr Schuldenhalber im Arreste angehalten werden, ausgenommen der

Schuld-

Schuldner habe den Gläubiger durch falsche Vorspieglungen zum Leihen verleitet, oder sonst betrogen gehandelt; in welchem Falle der Richter von Amtswegen zu verfahren, und eine der Arglist angemessene Strafe zu verhängen haben wird. Letztlich sollen alle Verordnungen wegen der Exekuzionen mit dem Amtsinsigel bekräftigt werden.

(f) 17tes Kap. der Gerichtsordnung Jos. II.

28ter Titel v. Appellaz. Rekus. des Richters, u. Bericht. an höh. Stellen

Acht und zwanzigster Titel.

Von der Appellazion, dem Widerspruche des Richters, und den Berichten an höhere Stellen.

(de appellat. recusat. & relationibus)

S. lib. II. tit 15. in 6. lib. II. tit. 12. in clement.

29ter Titel von den nach Rom reis. Geistlichen

Neun und zwanzigster Titel.

Von den wegen Appellazion nach Rom reisenden Geistlichen.

30ter Titel von d. nütz- u. unnützen Bestättig.

Dreyßigster Titel.

Von der nütz- und unnützen Bestättigung.

§. 1. Inh. d. Tit.

§. 1.

Innhalt dieser Titeln.

99. Da ein Richter durch seinen richterlichen Ausspruch die streitenden Parteyen beschädigen und beschweren kann, so ist diesen erlaubt, die

die Hilfe des obern Richters anzurufen. Dieses ist die richterliche oder gerichtliche (*judicialis*) Appellazion. Wenn aber ein Theil nur durch ein Beiurtheil oder Bescheid (94.) beschwert ist, oder wegen nicht beobachteter Gerichtsordnung Bedenken trägt, und Hilfe ansucht, so wird es eine nicht gerichtliche (*extrajudicialis*) Appellazion genannt. Diese nicht gerichtlichen Appellazionen hat der Kirchenrath zu Trient (g), weil sie zu vielen Mißbräuchen Anlaß gaben, aufgehoben, und verboten, daß keine andere Appellazion, als nur von dem Endurtheile (*sententia definitiva*) geschehen solle: wenn also jemand rechtmässig appelliren will, so muß solches vor dem ordentlichen Richter, oder sonst vor einem Notar und Zeugen geschehen. Dieses ist die Einlage der Appellazion (*interpositio*), welche nicht nur mit Worten, sondern auch durch die That (h) geschehen kann; und so wird die Gerichtsbarkeit des ordentlichen Richters (i) eingestellt.

Appellazion gerichtliche

nicht gerichtliche

diese ist aufgehoben

(g) Seſſ. 24. cap. 20. de reform.

(h) Als: da ein beschwerter Geistlicher binnen 10 Tägen nach dem Endurtheile nach Rom reiset, um appelliren zu können. Von diesen handelt der 29te Titel.

(i) Cap. unic. tit. 29. de cleric. peregrin.

100.

wann und wie man appelliren müsse

100. Wenn man appelliren will, so muß die Appellazion in rechter Zeit, binnen 10 Tägen nach den Dekretalen, und binnen 14 Tägen nach der Gerichtsordnung Josephs II. (§. 2.), bei dem untern ordentlichen Richter gemeldet, und binnen 30 Tägen öfters und

Apostelbriefe

bittlich um die Apostelbriefe (k) angesucht werden. Diese kann der ordentliche Richter nicht abschlagen. Es müssen aber in dem Apostelbriefe die rationes decidendi auch von dem unparteyischen Gerichte (l) beigelegt werden. Mit diesem Apostelbriefe werden die Beschwerden an den höhern Obern fortgeschickt. Dieser erläßt an den untern ordentlichen Richter das Kompelle (*literas compulsorias*), um alle Akten der ersten Instanz zu erhalten, und den Verbot (*literas inhibitorias*) in der Streitsache nicht weiter vorzugehen. Die Appellazion wird sodann begnehmigt, justifizirt, das Appellazionsgericht angefangen, und beiden Theilen der Eid für Gefährde (82.) angetragen. Wenn durch das Appellazionsgericht der Ausspruch des ersten ordentlichen Richters bestättigt wird, so muß das Endurtheil ihm zugeschickt, und ihm die Exekuzion zugelassen werden: soferne aber in Appellatorio der erste Spruch abgeändert

oder

oder verbessert wird, so nimmt das Appellazionsgericht selbst die Exekuzion vor.

(k) Diese sind Schreiben, worin der Unterrichter von der richtig angesuchten und zugelassenen Appellazion Zeugniß giebt, und die Sache an den obern Richter verweiset.

(l) Regierungs Verordnung dd. 16. & Landrechts præs. 27. Nov. 1779.

Appellazion vom Pabste ad concil. gener.

101. Die Appellazionen nach Rom an den Pabst hören in den österreichischen Staaten fast ganz auf (§. 2.); daß man aber vom Pabste an ein allgemeines Konzilium appelliren könne, hat der H. Augustin (m) ohne Furcht in die Welt geschrieben. Gesetzt, lehret Augustin: Die römischen Richter hätten nicht gut gesprochen, so hätten sie (die Donatisten) ja ein allgemeines Konzilium der Kirche, in welchem die Sache mit ihnen ausgemacht, und, wenn zu Rom übel gesprochen worden wäre, dieser Ausspruch hätte getilget werden können. Die Geschichten lehren uns auch, daß 1246 die Kirche Englands an das allgemeine Konzilium appellirt habe, da Innocenz III. solche mit neuen Tributen und Gaben belegte. 1303 hat Philipp der Schöne mit der französischen Geistlichkeit wider den Pabst Bonifaz VIII.

und Michel Cesänas der Minoriten General (n) wider Johann XXII. an ein Concilium generale appellirt. Man kann auch ohne Appellazion seinem ordentlichen Richter widersprechen, und einen andern begehren, wenn man genugsame Ursachen hat, solchen als suspekt, parteyisch oder unfähig anzugeben; in welchem Falle der Oberrichter die Streitsache entweder selbst übernimmt, oder einen andern Richter verordnet. Wenn endlich eine Rechtssache zweifelhaft wird, so kann an den Oberrichter Bericht (*relatio*) gegeben werden, damit eine Revision erfolge.

Widerspr. od. Rekusaz. des Richters

Bericht um Revision

(m) Im Briefe vom Ausspruche des Pabsts Melchiades wider die Donatisten.

Appellazion ab abusu

(n) Diese ist die Appellazion (ab abusu) wegen Mißbrauch der geistlichen, besonders päbstlichen Gewalt; und haftet in dem landesfürstlichen Schutz- und Vogteyrechte der Kirchen. (de Marca lib. 7. c. 7. & lib. 4. c. 10.) Diese Appellazion haben die Päbste selbst: Leo III. an den Kaiser Ludwig ꝛc. (Riegger jurispr. eccl. II. f. 583.) anerkannt, und gebrauchen sich solcher Frankreich, Spanien, Savoyen, Deutschland, Niederland, Oesterreich, und fast alle christlichen Reiche. (Fleury tract. de abusu lib. I. c. 3.)

§. 2.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

§. 2. K. K. Verordnungen

102. Wie und wann man in den österreichischen Staaten nach Rom rekurriren und appelliren könne, ist im ersten Bande tit. 3. 29. gemeldet worden. Joseph II. hat hierin keine neuen Sätze. Schon im Jahre 1671 hat Leopold der grosse Kaiser in dem mit Salzburg geschlossenen Rezesse (o) resolvirt, daß nach alter undenkbarer Gewohnheit und Observanz die causæ ecclesiasticæ außer Land nicht gezogen werden können, und vom päbstlichen Stuhle selbst auf das erste Repliziren ad partes zurückgeschickt, und ein Judex delegatus in partibus bestellt wurde, als werde solches auch von dem Erzstifte Salzburg zu halten seyn; hiemit habe Salzburg pro secunda instantia einen Offizialen in Innerösterreich zu bestellen. Unter Karl VI. Kaiser wurde 1729 auf das 30 gravamen von Salzburg verglichen; daß die Appellazionsschriften an den Ordinarium von Salzburg stilisirt, auswendig oder die Klausula (zu Handen des *Vicarii generalis* in Steyer oder Kärnten) annektirt, auch selbe den vicariis gener. soll eingereicht werden, welche sodann alle diese Akten zwar nach Salzburg schicken können, jedoch, daß von dem Ordi-

keine Appellaz. außer Land gewöhnlich

nario zu Salzburg die causa in gravioribus negotiis binnen 6 Wochen mit der Approbazion und gefälltem Sentenz zurückgeschickt, und im Lande durch den Vikarium generalem promulgirt werden solle (p).

(o) Riegger corp. jur. eccl. austr. II. 431.
(p) Ibid. II. 469.

Josephs II. Sätze von Appellaz.

103. Von den übrigen Zivilappellazionen hat Joseph II. in seiner allgemeinen Gerichtsordnung (q) folgende Stücke festgesetzt: 1) Die Appellazion muß binnen 14 Tägen (100) vom Tage des zugestellten Spruchs (*sententia)* eingelegt werden; ausgenommen, a) wider ein Beiurtheil (94. 99.), wodurch der Hauptsache kein Nachtheil zuwächst; b) wider einen Spruch, wodurch wechselseitige Beschimpfungen aufgehoben worden sind. 2) Die Meldung und Beschwerden der Appellazion sind bei dem Richter zu melden, der den Spruch, wider den appellirt wird, geschöpft hat: die Appellazionsbeschwerden sind offen einzugeben (100). 3) Die Frist der 14tägigen Einlage kann aus erheblichen und erwiesenen Ursachen auf 14 Täge verlängert werden. 4) Uiber die Appellazionsmeldung hat der Richter die Gegenpartey mit einer Appellazionseinrede binnen 14 Tägen aber

nicht

nicht später zu vernehmen; sodann alle Akten dem obern Richter zu überschicken. 5) In der Appellazionsbeschwerde soll nichts, als was in der ersten Instanz abgehandelt worden ist, gemeldet werden; und der Appellazionswerber soll nur jene Punkte klar ausdrücken, wodurch er sich beschwert glaubt. 6) Uiber jene Punkte, über welche nicht ausdrücklich appellirt worden ist, soll nach verflossener Appellazionsfrist auf Begehren des Obsiegers Exekuzion ertheilt werden, nicht aber über jene, wider welche appellirt worden ist.

(q) 25tes Kap. §. 252 = 260.

104. Mit der Revision, fährt Joseph II. fort (r), soll es eben also gehalten werden: jedoch ist 1) diese nicht zuzulassen, wenn der Spruch erster Instanz von dem Appellazionsgerichte bestättigt worden ist. 2) Wenn der Spruch theils bestättigt, theils abgeändert worden ist, so kann nur wider die abgeänderten Punkte die Revision geschehen. 3) Jene Vorkehrungen, welche oben (103. n. 6.) vorgenommen worden sind, sollen während der Revision ohne Abänderung bleiben: wenn jedoch der Revisionswerber obsiegete, so hätte ihm der Gegentheil allen dadurch erweislich verursachten Schaden gutzumachen. von der Revision

(r) Ibid. §. 260. 261.

von der Nullitäts-beschwerde

105. Wenn ein Theil (s) zu behaupten vermeinte, daß der geschöpfte Spruch eine offenbare Nullität enthalte, so soll ihm bevorstehn: 1) eine Nullitätsbeschwerde anzubringen; doch soll in jedem Falle, wo der weitere Appellazions- oder Revisionszug offen steht, mit dieser Beschwerde zugleich die Appellazion oder Revision ergriffen, und alle Beschwerden angebracht werden. 2) Diese Nullitätsbeschwerde ist binnen der zur Appellazion bestimmten Frist bei dem untern Richter anzubringen, und sonst wie bei der Appellazion vorzugehen. 3) Wenn die Nullitätsbeschwerde unstandhaft befunden werden sollte, so hat der obere Richter solche zu verwerfen, und, wenn sie muthwillig vorgenommen worden wäre, den Beschwerdführer gemessen zu bestrafen. 4) Wenn eine Verordnung wider diese Gerichtsordnung ergieng, welche nur den Form des Prozesses beträfe, so soll weder appellirt, noch Revision angesucht, wohl aber der Vorfall dem obern Richter binnen 14 Tägen gemeldet werden, welcher den untern Richter nach geschehener Untersuchung, und nach Beschaffenheit der Umstände zur Verantwortung zu ziehen hat.

(s) Allgem. Gerichtsordn. 25. Kap. §. 261 - 268.

106. Von den Urtheilen (*sententia*) insgemein beschließt Joseph II. (t) folgende Punkte: 1) Jeder Richter soll beschleunigen, die Streitsache durch das Urtheil zu entscheiden. 2) Zu dem Urtheile sind alle Theilnehmenden zu benennen, der Gegenstand des Prozesses deutlich auszudrücken, und der Spruch klar und verständlich abzufassen. 3) Wenn durch ein Urtheil etwas aufgetragen wird, z. B. ein Beweis, Eid ꝛc. so soll die Zeit benennt, und der sonst bevorstehende Nachtheil gemeldet werden. 4) Kein Spruch ist den Parteyen öffentlich vorzulesen, sondern zu eigenen oder ihrer Sachwalter Händen an dem nämlichen Tage zuzustellen. 5) Uiber jeden Spruch, worüber eine Beschwerführung offen steht, sollen den Parteyen auf Anlangen längstens 3 Täge nach zugestelltem Spruche die Beweggründe des ergangenen Urtheils, nicht aber die bei der Berathschlagung etwa ausgefallenen besondern Meinungen hinausgegeben werden. von Urth.

(t) Kap. 24. §. 247 - 252.

Ende des zweyten Bandes.

Ver-

Verbesserungen.

Seite	Zeile	anstatt	lies
7	15	peinliche	private
9	24	mehrere	mehrere;
17	15	Verbalunbilden	Verbal-Unbilden
18	22	des Klägers	des Beklagten

C.XI. 7. C18

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Caesar, Aquilin Julius, 1720-1792

A. Julius Cäsars regulirten Korherrns des Stifts Vorau, ... und resignirten Stadtpfarrers zu Friedberg Nazionalkirchenrecht Oesterreichs, oder Verbindung der k.k. Verordnungen in publico - Ecclesiasticis mit dem päbstlichen Rechte aus den Dekretalbüchern Gregors IX.
Bd.: 2

Graz 1789

X J.can.u. 19-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547648-2
VD18 80106145-001